

Der Maler

Zeitschrift des Verbandes der Maler, Lackierer,
Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Erscheint Sonnabends, Bezugspr. 3 M., u. Kreuzb. 4 M. viertelj. Schriftl. u. Geschäftsst.: Hamb. 36, Alster-Terrasse 10. Sprr.: Nordsee 8246. Postsch.: Vermögensverw. d. Verb. Hamb. 11598
45. Jahrgang Hamburg, 14. März 1931 Nummer 11

Gewerkschaftliche oder politische Betriebsräte?

Bei den diesjährigen Betriebsratswahlen erleben wir das eigenartige Schauspiel, daß verschiedene politische Parteien glauben, aus der Neuwahl der Betriebsvertretung parteipolitischen Nutzen ziehen zu können. Nicht nur die Nationalsozialisten und Kommunisten entfalten seit Wochen eine eifrige Agitation, sondern auch die sogenannten überparteilichen Stahlhelmleute kündigen einen Sturm auf die „roten Bastionen“ an. Durch dieses Gebaren sollen also die Betriebsratswahlen zu einem politischen Machtkampf gestempelt werden.

Dieses Tun und Treiben größenwahnsinniger Politiker und machthungriger Parteien ist nicht nur gewissenlos, sondern sinnwidrig. Die Betriebsräte haben keine politischen Aufgaben zu erfüllen. Alle entscheidenden politischen Interessenkämpfe innen- und außenpolitischer Art, alle Streitfragen der Finanz-, Steuer-, Sozial- und Wirtschaftspolitik werden in den Parlamenten und nicht in den Betrieben entschieden. Auch die Schaffung einer höheren sozialen Ordnung, die Aenderung des Wirtschaftssystems gehört nicht zu den Aufgaben der Betriebsvertretung. Wenn daher vielerorts die parteipolitischen Spekulanten mit einem Rattenstanz von Forderungen auftreten, deren Erfüllung sie von der Betriebsratswahl abhängig machen, dann ist das nur ein Beweis ihrer grenzenlosen Dummheit oder bodenlosen Demagogie.

Zu den Aufgaben und Befugnissen der Betriebsvertretung gehören nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes folgende Gebiete: Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträgen. Schaffung einer Arbeitsordnung oder besonderer Dienstvorschriften. Untersuchung von Beschwerden und Erledigung von Streitfällen, Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, Mitwirkung bei Einstellungen, Entlassungen und Bestrafungen und bei sonstigen Betriebswohlfahrtsmaßnahmen. Die Wahrnehmung dieser verschiedenartigen Interessen setzt in erster Linie ein gründliches Wissen und eine arbeitsrechtliche Schulung voraus. Neben dieser geistigen Befähigung müssen die Mitglieder der Betriebsvertretungen feste und zuverlässige Charaktere sein. Beide Voraussetzungen erfüllen die kampferprobten und geschulten Gewerkschaftsfunktionäre in hohem Maße.

Die Arbeiter haben also in diesem Jahre darüber zu entscheiden, ob parteipolitische Geschäftemacher oder erfahrene und geschulte Gewerkschafter wieder einen entscheidenden Einfluß auf die Betriebsvertretung erhalten sollen. Trotz der beispiellosen geistigen Verwirrung, die mit jeder Wirtschaftskrise verbunden ist, und trotz der anormalen Verhältnisse, in denen wir uns gegenwärtig befinden, müssen die diesjährigen Betriebsratswahlen eine Abfrage an die politischen Drahtzieher und wieder zu einer starken Vertrauensumgebung für die freien Gewerkschaften werden.

Die RGO. treibt Unternehmerpolitik.

Die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO), die bei den diesjährigen Betriebsratswahlen mit besonders radikalen Tönen in Erscheinung tritt, kann für sich den traurigen Ruhm beanspruchen, die Unternehmengeschäfte in bester Weise zu besorgen. Für manchen „revolutionären“ Anhänger mag dies unglaublich klingen. Tatsächlich ist es aber so. Nur ein Beweisstück von vielen:

In einer Broschüre: „Was will die RGO.“, deren Inhalt in der kommunistischen Parteipresse, so auch in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 20. und 31. Dezember 1930, veröffentlicht wurde, heißt es:

„Das gegenwärtig herrschende Tarifsystem ist in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaftspolitik der Reformisten eine Fessel der Klassenkräfte des Proletariats, hindert die Erlämpfung von besseren Löhnen und muß aufs schärfste bekämpft werden. Die von der reformistischen Bürokratie abgeschlossenen Tarife sind nicht anzuerkennen, sie müssen sabotiert und durchbrochen werden. Die Gewerkschaft Bürokratie hat kein Recht, im Namen der Arbeiter Tarife abzuschließen.“

Diese Darlegungen sind klar und eindeutig. Die RGO. sieht ihre Hauptaufgabe darin, das „gegenwärtig herrschende Tarifsystem auf das schärfste zu bekämpfen“.

Das ist das gleiche, was die Unternehmer wollen. Noch am 13. Februar dieses Jahres schrieb die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ folgendes:

„Das Entscheidende aber ist, daß unser glorreiches Arbeitsrecht uns zwar nicht vor Wirtschaftskrisen schützt, wohl aber die absolute Unabdingbarkeit laufender Tarifverträge sichert. Der Tarifvertrag ist also unter allen Umständen sakrosankt, ganz gleichgültig, ob er bei der jeweiligen Wirtschaftslage wie ein Mühlstein am Hals des Schwimmers wirkt. Und hier liegt auch die Alternative, vor die die Not der Zeit das politische Deutschland stellt. Entweder wird wenigstens vorübergehend die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages geopfert oder aber die deutsche Wirtschaft setzt ihren Sturz in den Abgrund hoffnungslos fort.“

Kampf dem gegenwärtigen Tarifsystem! Das ist die Parole der RGO., das ist aber auch die Devise des Unternehmertums. Beide Gruppen (Unternehmertum und RGO.) sind sich also nicht nur einig in der Bekämpfung der freien Gewerkschaften, sondern auch in ihren sozialpolitischen Zielsetzungen. Und so etwas nennt sich kommunistische revolutionäre Arbeiterpolitik. Wie lange soll dieses Theater noch dauern?

Zum Wohnungsbau 1931

Die Arbeitnehmer des Baugewerbes einschließlich der Baunebengewerbe waren im letzten Jahre wirklich nicht auf Rosen gebettet. Die letzte während der Sommermonate ganz erheblichen Erwerbslosenzahlen dieser Berufsarten waren ein Zeichen der eingeschränkten Bautätigkeit, zugleich aber auch ein Ausdruck der Not der baugewerblichen Arbeitnehmer. Nach den Bestimmungen der Dezember-Notverordnung der Reichsregierung wird im laufenden Jahre die Bautätigkeit eine weitere Einschränkung erfahren, da die Reichsrichtlinien für den Wohnungsbau 1931 ein sowohl nach Qualität als auch nach Quantität durchaus unzureichendes Wohnungsbauprogramm darstellen. Nachdem aber diese Richtlinien bestehen, haben die Bauausführenden sie ihren Arbeiten zugrunde zu legen.

Die „Behag“, die gemeinnützige Heimstätten-Bau- und Spar-Vereinsgesellschaft, hat versucht, mit den Schwierigkeiten des Reichswohnungsprogrammes fertig zu werden und hatte im Februar in Berlin im Hause der Architekten vier vollständig eingerichtete und mit zeitlichen Möbeln ausgestattete Wohnungen aufgebaut, die den Reichsrichtlinien entsprachen. Und zwar waren aufgebaut eine Einzimmerwohnung von 36 Quadratmeter Wohnfläche, die für kinderlose Haushalte gedacht war, eine Eineinhalbzimmerwohnung von 43 Quadratmeter Wohnfläche, die den Haupttyp innerhalb des diesjährigen Bauprogramms der „Behag“ darstellen sollte und ferner zwei Wohnungen von zweieinhalb Zimmern beziehungsweise drei Zimmern in Größen von 56 und 60 Quadratmeter.

Die Entwurfsabteilung der „Behag“ hatte sicherlich ihr möglichstes getan, um trotz der einschränkenden Bestimmungen des Reichswohnungsprogrammes die ihr gestellten Aufgaben, bahnbrechend in der kulturfördernden Gestaltung des Wohnungswesens voranzugehen, nicht zu vernachlässigen. Und wenn die Wohnungen dennoch nicht recht befriedigen konnten, so lag die Ursache nicht bei der „Behag“, die ja schließlich bei diesem Versuch am untauglichen Objekt Unmögliches nicht möglich machen konnte. Bei den vorhandenen Mitteln dürfte eine bessere Grundrißlösung kaum zu finden sein. Auch die in dem gleichen Hause im Rahmen der Bauweltmusterschau gezeigten naturgroßen Modellwohnungen privater Unternehmungen zeigten nichts Besseres. Es konnte aber auch unseres Erachtens gar nicht die Aufgabe der „Behag“ sein, durch ihre Ausstellung das ganz unzulängliche Reichswohnungsprogramm in einem verschönernden, die tatsächlichen Verhältnisse aber zurückdrängenden Lichte erscheinen zu lassen.

Daß die kleinsten Wohnungen auf Quadratmeterzahl berechnet stets die teuersten sind, ist unsern Kollegen recht gut bekannt. Durch das Reichswohnungsprogramm wird dieser Zustand nicht beseitigt. Bei der Einzimmerwohnung werden pro Quadratmeter und Jahr 14,11 M. Miete verlangt. Bei der Dreizimmerwohnung dagegen nur 11,60 M. Wir halten es auch für kaum möglich, daß von den Gemeinden noch besondere Zinszuschüsse gezahlt werden können, um die Mieten soweit zu senken, daß sie die von der Regierung als Leitmotiv proklamierten 150 % der Friedensmiete für gleichartige Altwohnungen nicht übersteigen. Das dürfte vorerst nur ein frommer Wunsch

bleiben und die Einzimmerwohnung mit 36 Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Bad und Balkon kostet somit monatlich 42,35 M. Diese Art der Berechnung bewahrt vor Enttäuschungen, die sicherlich bei denen nicht ausbleiben werden, die den Finanzierungsplan und die Mietberechnung ernst nehmen, die in der Bauweltmusterschau, nicht von der „Behag“, sondern von einem privaten Bauunternehmen, für eine 34 Quadratmeter große Wohnung aufgestellt wurden und eine Monatsmiete von 29 M. verlangen.

Bautechnisch scheint das Problem der Kleinwohnung von der „Behag“ durchaus gelöst. Wohntechnisch dagegen steigen doch einige Bedenken auf, die sich sowohl auf die Raumbereitstellung wie auch auf die rein wohlhlichen Eigenschaften erstrecken. Auch in der Wohnungskultur lassen sich Gegensätze nicht dadurch überbrücken, daß man den mit äußerst geringen Mitteln errichteten Wohnungen durch moderne Möbel einen gewissen gutbürgerlichen Ansehen zu geben versucht, um damit darüber hinwegzutäuschen, daß die Räume an sich viel zu klein und auch zu niedrig sind, und somit den Anforderungen, die man an eine wirklich gute Wohnung zu stellen hat, nicht genügen. Von der farbigen Gestaltung der Wohnungen wollen wir ganz schweigen. Wir können sie uns jedenfalls ganz anders vorstellen.

Die „Behag“ hat versucht, mit dem gestellten Problem fertig zu werden, was durchaus Anerkennung verdient. Bedauerlich bleibt, daß diese Reichsrichtlinien überhaupt zur Anwendung gelangen müssen. Der alte Grundsatz, daß der, der recht billig baut, schließlich doch am teuersten baut, trifft auch hier in vollem Maße zu. Gewiß wird man mit den vorhandenen Mitteln mehr Wohnungen bauen können, wenn man die Zahl der Räume und daneben auch noch die Ausmaße beschränkt. Diese Einsparung wurde ja bereits 1930 innegehalten und dadurch sogar gegenüber 1929 eine Steigerung in der Zahl der fertiggestellten Wohnungen bei zunehmender Arbeitslosigkeit aller im Baugewerbe Tätigen erreicht. Für die Zukunft dürfte sich diese Art des „modernen“ Bauens doch als ein schwerer volkswirtschaftlicher Fehler erweisen.

Malereibetriebe, die nicht der Sonderregelung für den Fall der beruflichen Arbeitslosigkeit unterliegen

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ist vor kurzem eine bedeutsame, höchst richterliche Entscheidung getroffen worden. In einer Arbeitslosenversicherungssache eines Malers gegen die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der Spruchsenat (beim Reichsversicherungsamt) für die Arbeitslosenversicherung folgenden Grundsatz ausgesprochen:

Malereibetriebe, die ganz oder überwiegend Malerarbeiten im Inneren von Gebäuden und nicht im Zusammenhang mit eigentlichen Bauarbeiten (Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten, nicht regelmäßige Unterhaltungsarbeiten) ausführen, unterliegen nicht der Sonderregelung für den Fall der beruflichen Arbeitslosigkeit.

Zum Verständnis dieser grundsätzlichen Entscheidung sollen nachstehend auch die Gründe dargelegt werden:

Seit dem 9. September 1929 hatte der Kläger die Arbeitslosenunterstützung in der Lohnklasse IX bezogen. Der Beginn der beruflichen Arbeitslosigkeit datierte vom 9. Dezember 1929; mit Wirkung von diesem Tage hatte der Vorstehende des Arbeitsamtes die Unterstützung auf Grund des § 107a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Unterstützungsfähigkeit der Lohnklasse VII herabgesetzt, da der Kläger in den letzten 26 Wochen vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte als Maler in einem Malereibetriebe tätig gewesen sei. Der Kläger legte hiergegen Einspruch ein und machte geltend, daß er nach seiner Tätigkeit als Maler nicht unter die Sonderregelung für den Fall der beruflichen Arbeitslosigkeit falle. Nach der Auskunft des Arbeitgebers ist er während der maßgebenden Zeit in dem Malereibetriebe zu allen vorfindenden Malerarbeiten herangezogen worden, meistens seien es Dekorationsarbeiten gewesen; Bauarbeiten habe der Arbeitgeber das ganze Jahr über nicht ausgeführt. Der Spruchsenat beim Arbeitsamt hat den Einspruch zurückgewiesen mit der Begründung, daß Malereibetriebe während der Winterzeit regelmäßig starke Einschränkungen erfahren, auch wenn sie Arbeiten nur in bereits bewohnten Gebäuden ausführen.

Gegen diese Zurückweisung hat der Kläger die Berufung bei der Spruchkammer (beim Oberversicherungsamt) eingelegt; diese hat nun die Sache an den Spruch-

Kollegen!

Erinnert die Lehrlinge jeden Tag an ihre Pflicht, sich der Jugendabteilung unseres Verbandes anzuschließen

senat (beim Reichsversicherungsamt) abgegeben, zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob durch Abschnitt A Nr. 12 der Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über berufstätige Arbeitslosigkeit in der Fassung vom 18. November 1929 berufstätige Arbeitslosigkeit auch für die Malereibetriebe anerkannt ist, die Malerarbeiten nicht nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Neubauten, sondern auch zur Instandsetzung und zur Unterhaltung von Altwohnungen ausführen.

Die Spruchkammer bejaht diese Frage.

Der Spruchsenat hat seine Rechtsauffassung folgendermaßen begründet:

Durch Abschnitt A Nr. 12 der Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über berufstätige Arbeitslosigkeit in der Fassung vom 18. November 1929 (Beilage zum Reichsarbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 47 vom 19. November 1929 S. 4) ist in gewissem Umfang berufstätige Arbeitslosigkeit auch für das Baunebengewerbe anerkannt. Zu den Betriebsarten für die berufstätige Arbeitslosigkeit anerkannt ist, gehören nach Abschnitt A Nr. 12b die Betriebe der Malerei, Tischerei und Anstreicherei, soweit die Betriebe ganz oder überwiegend für das Baugewerbe tätig sind. In dem Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung sind unter der gleichen Voraussetzung die Betriebe der Malerei unter den Betrieben aufgeführt, die unter die Anordnung fallen; außerdem stehen aber die Betriebe der Malerei neben anderen Betrieben, zum Beispiel denen der Dekorationsmalerei, der Fußbodenanreichererei und der Wandmalerei, auch unter den Betriebsarten, die nicht unter die Anordnung fallen. Das Verzeichnis der Betriebs- und Berufsarten, die nach dem bezeichneten Anhang unter die Anordnung der berufstätigen Arbeitslosigkeit fallen oder nicht darunter fallen, ist für die Verwaltungs- und Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung bindend. In welcher Weise zwischen den Malereibetrieben, die unter die Anordnung fallen, und denen, die nicht darunter fallen, zu unterscheiden ist, ergibt sich weder aus der Anordnung selbst noch aus den Ausführungsbestimmungen dazu oder dem Anhang zu den letzteren. Für die Unterscheidung können deshalb nur allgemeine Gesichtspunkte maßgebend sein, wie sie sich aus dem übrigen Wortlaut des Abschnittes A Nr. 12b der bezeichneten Anordnung des Verwaltungsrats und aus dem Zusammenhang, in dem die einzelnen Betriebsarten in dem Anhang aufgeführt sind, ergeben.

Dadurch, daß die Betriebe der Malerei der Regelung für den Fall der berufstätigen Arbeitslosigkeit unterworfen sind, wenn sie ganz oder überwiegend für das Baugewerbe tätig sind, kommt zum Ausdruck, daß die Malereibetriebe, die überwiegend mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen und dadurch ihr Gepräge erhalten, bei der Sonderregelung für den Fall der berufstätigen Arbeitslosigkeit ebenso wie das Baugewerbe behandelt werden. Als Baugewerbe ist dabei der Gewerbebezirk anzusehen, dem die Ausführung von eigentlichen Bauarbeiten (Neubau-, Umbau-, Instandsetzungsarbeiten) eigenständig ist; die in Betracht kommenden Betriebsarten sind in Abschnitt A Nr. 11 der bezeichneten Anordnung vom 18. November 1929 aufgeführt. Für die Bestimmung der Betriebsarten, die nach Abschnitt A Nr. 12b des Anhangs zu den bezeichneten Ausführungsbestimmungen unter die Anordnung oder nicht darunter fallen, war im allgemeinen entscheidend, ob sie mit ausgesprochenen Außenbetrieben in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder nicht, oder ob sie ihre Arbeiten trotz betrieblicher Verbindung mit dem Baugewerbe ihrem Wesen nach auch in der kalten Jahreszeit nur mit geringen Einschränkungen vornehmen können (zu

vergleichen Kühne-Rawicz, Handbuch zur Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 Seite 273). Danach sind als Malereibetriebe, die nicht unter die Anordnung fallen, die anzusehen, die Malerarbeiten ganz oder überwiegend im Inneren von Gebäuden und nicht im Zusammenhang mit eigentlichen Bauarbeiten (Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten) ausführen; ebenso unterliegen nicht der Sonderregelung für den Fall der berufstätigen Arbeitslosigkeit Malereibetriebe, die Malerarbeiten ganz oder überwiegend nur im Zusammenhang mit den regelmäßigen baulichen Unterhaltungsarbeiten ausführen. Ausschlaggebend ist aber dabei, ob die Betriebe ganz oder überwiegend derartige Arbeiten ausführen; es ist also das Gepräge des Betriebes entscheidend. Nicht dagegen kommt es darauf an, ob in dem Betriebe während einer gewissen Zeit tatsächlich nur derartige Arbeiten ausgeführt worden sind. Andererseits kommt nicht in Betracht, ob tatsächlich Malereibetriebe, die nach dieser Unterscheidung nicht unter die Sonderregelung für den Fall der berufstätigen Arbeitslosigkeit fallen, während der Winterzeit regelmäßig Betriebsbeschränkungen vornehmen; denn die nähere Bestimmung der Betriebsarten, für die die Sonderregelung gilt, trifft nach § 107a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. An diese Bestimmung sind die Verwaltungs- und Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung gebunden, wie bereits hervorgehoben wurde. Unerheblich ist ferner auch die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen in Betracht kommenden Betriebe.

Der Spruchsenat hat aus den dargelegten Gründen (gemäß § 182 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) die Sache nun zur anderweitigen Verhandlung und zur Entscheidung an die Spruchkammer (beim Oberversicherungsamt) zurückverwiesen.

Selbstgewählte Arbeitslosigkeit?

Gibt es so etwas überhaupt? Ist der Fall denkbar, daß Tausende von Menschen, die sich im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte befinden, auf Arbeitsplätze verzichten und lieber für sich und ihre Angehörigen mit einer karglichen Unterstützung fürlieb nehmen? Ja, so etwas gibt es. Dem am Biertisch verbummten Epheer teilt „eine Zeitung“ diesen Vorfall mit moralischer Entrüstung mit. Der Gewerkschafter erblickt darin eine heroische Tat. Aber zunächst etwas über die geheuchelt moralische Entrüstung der kapitalistischen Presse. Soweit diese den scharfmacherischen Grubenbesitzern gehört, tut sie schon mutig in dieses Horn. Obige Ueberschrift steht über den Leitartikel der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 13. Februar. Daß dort hinter der ungeheuerlichen Behauptung, die die Ueberschrift enthält, kein Fragezeichen, sondern ein Punkt steht, versteht sich von selbst. Bald werden nun die großen und kleinen Ableger der kapitalistischen Presse ebenso moralische Entrüstung heucheln. Jetzt haben sie alle den Beweis dafür in der Hand, daß die Metallarbeiter von Duisburg-Weidrich lieber arbeitslos sind als am Hochofen zu schmelzen. Dieser Sipp hat dem Sonntags-Leitartikel im „Postenmacher Generalanzeiger“ gerade noch gefehlt, und sein geruhfamer Leser, na ja, der hat es ja schon immer gesagt . . .

Wer soll die Welt auch heute noch verstehen? Da findet sich eine von sozialem Empfinden übertriebene Konzernleitung einer als ebenso hypersozial bekannten Unternehmergruppe, die den Arbeitern einen Vorschlag macht, damit sie nicht arbeitslos werden, und die lehnen das so herzlich gemeinte Angebot nicht nur einmal, nein

zweimal hintereinander mit überwältigender Mehrheit ab. Das muß ja seine Hintergründe haben, und der „Bergwerkszeitung“ gebührt das Verdienst, diese restlos enthüllt zu haben. Erstens sind es die Gewerkschaften, die „ein Höchstmaß von Agitation aufgewandt haben“, um die Leute zu diesem teuflischen Tun zu bewegen. Zweitens, ist Schuld die Arbeitslosenversicherung, denn bestände sie nicht, dann wären die Weidricher Hochofenarbeiter nicht nur mit einem 20prozentigem, sondern sicherlich sogar mit einem 50- oder noch mehr prozentigem Lohnabbau einverstanden gewesen, denn das wäre immer noch mehr als gar nichts gewesen. Und drittens ist die Unabdingbarkeit der Tarifverträge das Hindernis für eine „vernünftige Regelung“ dieser heiklen Angelegenheit auf der Weidricher Hütte, denn diese tarifrechtliche Vorschrift hinderte die Vereinigten Stahlwerke das segensreiche Werk vollenden zu können, ohne jemand, ohne besonders die bösen Gewerkschaften fragen zu müssen. Nein, unsere westdeutschen Unternehmer sind nicht nur nichtreaktionär, sie sind sogar sozial-fortschrittlich. Sie sind nicht nur keine Gegner des Tarifvertrages, sondern sie befürworten ihn sogar. Sie sind nur dagegen, daß dieser auch erfüllt werden muß, wozu sie eben die staatlich garantierte Unabdingbarkeit zwingt.

Schauen wir uns nun diese Argumente nacheinander an. Nach der ersten Abstimmung hieß es, ihr Ergebnis repräsentiere nicht den Willen der gesamten Belegschaft, die von den Gewerkschaften verhebt worden sei. Man nahm eine zweite Abstimmung unter dem Protektorat der Werksleitung vor, und diese fiel um keinen Deut anders aus als die erste. Unser Unternehmertum sollte noch etwas konsequenter sein und gleich ein Verbot geheimer Abstimmungen fordern. An Beispielen dafür aus der Geschichte des Wahlrechts fehlt es doch wahrlich nicht. Nein, Belegschaft und Gewerkschaft gingen so einmütig zusammen, weil beide die wichtigste Errungenschaft im Arbeitsleben der Nachkriegszeit, den Tarifvertrag, bedroht sahen. Ihm galt der Kampf. Und der Weidricher Hütte, die im Stahlwerk Becker bereits einen unheiligen Vorkäuser hat, wären haufenweise andere Unternehmungen gefolgt.

In diesem Kampfe um die Aufrechterhaltung des Lohnes steht freilich die Arbeitslosenversicherung auf seiten der vom Unternehmertum bedrängten Arbeiter. Dem 20prozentigem Abbau in Duisburg-Weidrich wäre bald die Forderung eines Konkurrenzwerkes auf einen 30prozentigen Lohnabbau gefolgt. Das hätte denen, die „nur“ um 20 Prozent abgebaut hatten, wieder die Konkurrenz erschwert, und sie hätten mit einer nochmaligen Lohnreduzierung in gleicher Höhe geantwortet. So wäre man bald bei der Unterstützungsgrenze angelangt. Deshalb ist deren Existenz den Unternehmern ein Dorn im Auge. Die Arbeitererschaft zieht aus diesem Kampfe die Lehre, daß auch das Ringen um die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung ein Teil des Lohnkampfes ist.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ist eine Unerblichkeit. Ein Vertrag, der nicht erfüllt zu werden braucht, ist kein Vertrag. Beim Tarifvertrag ohne Unabdingbarkeit aber wäre das der Fall, weil der einzelne Arbeiter in jeder Beziehung der schwächere ist. Warum kommt gerade aus den Kreisen der westdeutschen Unternehmer, die fast restlos in festen Kartellen zusammengeschlossen sind, niemand auf den Gedanken, den Konkurrenzkampf auf der Preisseite und nicht auf der Lohnseite zu entseffeln? Antwort: Weil über den Warenpreis der „Unternehmerlohn“ festgesetzt wird. Die Arbeiterschaft aber bedankt sich dafür, den Konkurrenzkampf auf der Lohnseite entseffeln zu lassen. Und sie bedankt sich nicht nur dafür, sie wehrt sich auch dagegen mit Händen und Füßen. Das hat das Vorpostengefecht in Duisburg-Weidrich bewiesen. Im Hauptgefecht würde es nicht anders sein.

Dichter des März

Von Walther G. Dschilewski.

Es ist das unbestrittene Verdienst der literarischen Bewegung des „Jungen Deutschlands“ im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, deren wesentliche Vertreter Heinrich Heine, Börne, Laube, Gustow waren, den Boden für die nachfolgende Märzzeit aufgelockert zu haben. Freiheit in Politik, Religion und Gesellschaft war ihr Kampfruf, der wohl noch nicht die besondere Dringlichkeit einer revolutionären Erhebung in sich schloß, aber doch schon Herzen und Hirne der besten Geister der damaligen Zeit in Aufruhr brachte. Ihre literarischen Formen, in denen sich ihre Empörung wider diese Zeit und ihre Begeisterung für eine freiheitliche Gesinnung entladen konnten, waren vornehmlich das Drama, der Roman und das zeitkritische Feuilleton, das besonders in Börne und Heine einen der ersten und unsterblichen Meister finden sollte. Da aber das „Junge Deutschland“, abgesehen von Heinrich Heine, letzten Endes doch mehr literarische, ichongestirte Ziele verfolgte, so war es erst die politische Dichtung in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die vor allem die Lyrik, die zum Teil gesungen werden konnte und somit noch größere unmittelbare Wirkung hinterließ, zum Sprachrohr einer radikalen revolutionären politischen Tendenz werden ließ.

So Robert Prus, Politiker, Redner und Dichter von besonderen Qualitäten, den eine Anzahl prachtvoller satirischer und zeitkritischer Gedichte zum Verfasser haben, Friedrich Heibel, einer der begeistertsten Demokraten vor 1848, der für die politische Dichtung lange Zeit in der Rechnung leben mußte, ferner Hoffmann von Fallersleben, der als Dichter des Nationalliedes „Deutschland, Deutschland über alles“ von unsern

Nationalisten überster Sorte in Einfältigkeit und Verkennung der historischen Wahrheit als einer der ibrigen anektiert wird. Hoffmann von Fallersleben, der in tapferer Hartnäckigkeit gegen den lächerlichen Despotismus der deutschen Kleinstaaterei rebellierte, mußte dafür, wie so viele seiner Zeitgenossen, als politischer Verbannter sechs Jahre lang heimatlos umherirren. In all diesen genannten Dichtern, zu denen sich noch Friedrich von Sallet und Franz Dingelstedt, August von Binger und Anastasius Grün gesellen, lebte der einmütige Wille, die nationale Einheit, die verfassungsgemäße Freiheit, die Volkssouveränität Deutschlands zu verwirklichen.

Hinter diesen Proklamationen stand zweifelsohne der Machtanspruch des liberalen Bürgertums. Aber dieser Geltungsdrang einer zum Selbstbewußtsein erwachenden Klasse, auf deren Fahne die Freiheit und Einheit des Reiches geschrieben stand, dieser erwachte deutsche Liberalismus wurde wiederum zum Geburtshelfer des sogenannten „vierten Standes“, des „Proletariats“. In diesem Sinne ist der deutsche Liberalismus (auch in marxistischer Terminologie) das Fundament, auf dem die Kirche der Zukunft gebaut werden sollte.

Wir nannten oben die Dichter des Vormärz: Heine (in seinem Gedicht „Die Wanderratten“ lagen schon die Quellen einer proletarischen Dichtung verborgen), Prus, Grün, Börne, diese vortrefflichen Journalisten, Dichter und Kämpfer der republikanischen und demokratischen Gesinnung gegen Absolutismus, Zensur, Kleinstaaterei, Ständeunterschied. Ihre zeitgeschichtliche Bedeutung, auch ihre literaturgeschichtliche, in der wohl mit ihnen die klassisch-romantische Dichtung der deutschen Literatur als beendet gilt und sie einen lebensfröhlichen Realismus, der durch die Namen Büchner, Grabbe, Auerbach, Gotthelf und andere gekennzeichnet ist, in den Sattel hoben, wir sagen, ihre nach-

dauernde Bedeutung darf nicht unterschätzt werden, auch heute müssen wir uns daran erinnern.

Aber eine größere politische Wirksamkeit sollte erst den Klassikern der Revolutionsdichtung, Ferdinand Freiligrath und Georg Herwegh beschieden sein. In diesen beiden Männern lebte schon der Wille des Proletariats, dem Freiligrath seine herrlichsten Schöpfungen: „Von unten auf“, „Die Revolution“, „Die Toten an die Lebenden“ und Georg Herwegh, ganz entzündet am Schillerschen Pathos, unter vielen andern vor allem sein: „O, wäges doch nur einen Tag“, „Der Freiheit eine Gasse“ und das „Bundeslied“ der ersten politischen Organisation des Proletariats, der Lassalleschen Arbeiterbewegung schenkte. Selten hat eine Gedichtsammlung so wie Herweghs „Gedichte eines Lebenden“ (eine preiswerte Ausgabe bei Neclam), Wirkung auf die Zeitgenossen ausgeübt. Der Wucht und der reinen Gläubigkeit seiner Dichtungen konnte sich niemand verschließen. Alle seine Verse galoppierten wie Feuer in die Herzen, rüttelten auf, schafften Widerstand und ein siegesbewußtes Glücksgefühl bei den Betreuen. Freiligraths bedeutungsvolle Gedichtsammlung, „Ein Glaubensbekenntnis“, erschien in den Märztagen des Jahres 1848. (Eine Auswahl seiner schönsten Gedichte finden wir in dem vom Arbeiterjugend-Verlag, Berlin, herausgegebenen Bändchen „Wir sind die Kraft“.) In dem Vorwort zum „Glaubensbekenntnis“ schrieb er die herrlich offenen Worte: „Fest und unerschütterlich trete ich auf die Seite derer, die mit Stirn und Brust sich der Reaktion entgegenstemmen! Kein Leben für mich ohne Freiheit! Wie die Lese dieses Büchleins und meine eigenen auch fallen mögen; solange der Druck währt, unter dem ich mein Vaterland seufzen sehe, wird mein Herz bluten und sich empören, sollen mein Mund und mein Atem nicht müde werden, zur Erinnerung besserer Tage das ihrige mitzuwirken!“

Vorschriften für die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung

Zur Erledigung der Wahlen für die im „Maler“ Nr. 10 bekanntgegebene Generalversammlung unseres Verbandes vom 22. bis 26. Juni in Breslau lassen wir die Vorschriften und Wahlkreiseinteilung folgen:

a) Aufstellung der Kandidaten.

§ 1. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer Mitgliederversammlung unter Punkt 1 der Tagesordnung durch Abstimmung mit Stimmzettel über die aus den Mitgliederkreisen gemachten Vorschläge. In Filialen mit angeschlossenen Zahlstellen ist im Wege der Verständigung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen. Bei der Kandidatenwahl ist einfache Mehrheit entscheidend. — Nur auf diese Weise vorgeschlagene Kandidaten können bei der Delegiertenwahl zugelassen werden. — Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tage der Kandidatenaufstellung unserem Verband mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören.

§ 2. Das Ergebnis der Abstimmung sowie Name und Adresse der Kandidaten sind unter Benutzung der dafür übermittelten Formulare durch die Filialverwaltung dem Verbandsvorstand bis zum 7. April mitzuteilen.

§ 3. Die Zahl der Kandidaten für die Wahlabteilungen 1 bis 41 darf die dreifache Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigen. Für die übrigen Wahlabteilungen ist von jeder Filiale nur ein Kandidat aufzustellen.

b) Wahl der Delegierten.

§ 4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Filialen und Zahlstellen durch geheime Abstimmung in einem bestimmten Wahllokal mittels Stimmzettels; sie kann nur in eigener Person ausgeübt werden.

§ 5. Die Delegiertenwahl muß in jeder Filiale an einem Tage — möglichst Sonntags — stattfinden. Der Wahltag sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung müssen mindestens eine Woche vorher hinreichend bekanntgegeben werden.

§ 6. Das Wahllokal ist von der Verwaltung jeder Filiale zu bestimmen. In Filialen mit größerer räumlicher Ausdehnung oder mit angeschlossenen Zahlstellen sind mehrere Wahllokale einzurichten.

§ 7. Die Leitung der Wahl ernannt die Filialverwaltung. Von der Wahlleitung müssen jeweils mindestens drei Mitglieder während der Wahlzeit an jedem Wahlort anwesend sein, darunter in jedem Lokal mindestens ein Mitglied des Filial- oder Zahlstellenvorstandes, wenn deren Zahl nicht ausreicht, aus der erweiterten Verwaltung.

§ 8. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Wahltag nicht mehr als 4 Wochenbeiträge schuldet oder dem nach § 3 Ziffer 3 der Verbandsatzungen seine Beiträge gestundet sind. Erwerbslosentlassene beeinträchtigen das Wahlrecht nicht. Die im Verband organisierten, eventuell in einer Jugendabteilung zusammengeschlossenen Lehrlinge (Jungkollegen) haben, ihrer besonderen Stellung in der Organisation entsprechend, kein Wahlrecht.

§ 9. In dem Wahllokal sind die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung auf einer Tafel oder einem Plakat den Wählern bekanntzugeben.

§ 10. Beim Eintritt in das Wahllokal ist jedem Wähler ein weißer, nur mit dem Stempel der Filiale versehener Stimmzettel zu übergeben. Außerhalb der Wahllokale und der Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel ausgegeben werden. Der Wähler hat den Zettel mit den Namen von so vielen Kandidaten handschriftlich zu versehen, wie in der Wahlabteilung Delegierte zu wählen sind. — Wahlzettel mit mehr Namen sind ungültig.

§ 11. Es ist den Filialen gestattet, gedruckte Stimmzettel auszugeben. Diese müssen die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung in alphabetischer Reihenfolge enthalten und dürfen keinen sonstigen Ausdruck tragen. Die Ausgabe erfolgt nur im Wahllokal, entsprechend der Vorschrift in § 10. Der Wähler muß die vorgegebenen Namen der Kandidaten, die er nicht wählen will, durchstreichen. — Stimmzettel, die mehr nicht durchgestrichene Namen enthalten als Delegierte in der Ab-

Somit sind und bleiben beide, Freiligrath wie Herwegh, Ränder und Weggenossen der wählenden, bis heute noch nicht beendeten sozialen Umformung der Gesellschaft. Ob wir diese durch unsere Teilnahme und Vorbereitung miterlebende Gestaltung einer neuen Wirklichkeit noch Revolution, was ein herausgehend schönes Wort ist, nennen, ist von geringerer Wichtigkeit. Der Kampf, den das Proletariat führt, wird nicht mehr in den Straßen und auf den Barrikaden ausgefochten, oder wenigstens sind das lediglich Demonstrationen letzter Aktion und größter Verzweiflung. Heute ist die Technik des Kampfes eine andere; Auseinanderlösen aus einem mehr sportlichen oder romantischen Bedürfnis, können auch blinderhetze Dummköpfe. Es kommt aber für uns darauf an, weniger Dummköpfe als geschulte, tapfere, begeisterungsfähige Mitarbeiter und Mitkämpfer zu haben. Jeder, der sich als Glied der Gemeinschaft der proletarischen Bewegung fühlt, dem Solidarität und Hingabe an eine große menschliche Idee Heimat seines Strebens und Wirkens sind, arbeitet für das Kommende. Daß wir immer oben bleiben und uns die Not und Wirrsal des Alltags nicht in den Staub drückt, dazu können uns auch die Dichterstimmen des Vormärz und der Märztage helfen. Was aus ihnen singt, singt auch in unsern Fahnen.

Wenn wir mit diesen kurzen Zeilen den Dichtern des Vormärz und der 1848er Märztage gedenken, so soll damit nicht etwa nur einer historischen Vermittlung gedient werden. Wir sollen die Ohren aufmachen, und die Herzen auch, und es soll in uns widerklingen. Feuer und Geist, Freieit und Brüderlichkeit, damit wir glauben und froh sind in unserm Kampf. Denn wir sind ja „die Kraft“, wie Freiligrath singt:

„Wir hämmern jung das alte, morsche Ding den Staat, die wir von Gottes Zorne sind (bis jetzt), das Proletariat!“

teilung zu wählen sind, sind ungültig.

§ 12. Die Wahlhandlung ist für Verbandsmitglieder öffentlich. Als Ausweis dient das Mitgliedsbuch.

§ 13. Jedes Mitglied kann nur einmal wählen. Der Kontrolle hierüber dient der erwähnte Eintrag in das Mitgliedsbuch und in die Wählerliste.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten, verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen.

§ 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszuwählen und das Wahlergebnis festzustellen. Dieses ist in das vom Verbandsvorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand einzuliefern. In Filialen mit mehreren Wahllokalen hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen.

§ 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit.

§ 17. Ueber das Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahlprotokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das vom Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 5 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 4. Mai dem Verbandsvorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Orte. Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Verbandsvorstand zuzuführen.

§ 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder des Delegierten auch durch eine Delegiertenbeziehungswelche Vertreterversammlung erfolgen.

§ 19. Das Wahlergebnis wird vom Verbandsvorstand im „Maler“ veröffentlicht.

§ 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 26. Mai beim Verbandsvorstand eingehen.

§ 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

Wahlkreiseinteilung

Table with 2 columns: Wahlabt. (Wahlabteilung) and Delegierte (Delegierter). Lists 47 constituencies across Germany with their respective number of delegates.

Table with 2 columns: Wahlabt. (Wahlabteilung) and Delegierter (Delegierter). Lists 48 constituencies across Germany with their respective number of delegates.

Ein Konsumgenossenschaftlicher Ernährungsindex

Die Konsumgenossenschaften sind von ihrer Konkurrenz, den Einzelhandelsverbänden, des öfteren wegen ihrer Preisgestaltung angegriffen worden. Es ist ihnen verboten, durch Veröffentlichung von Preisvergleichen das Gegenteil zu beweisen. Seit dem Jahr 1926 sind aber vom Zentralverband Deutscher Konsumvereine Preisermittlungen und Berechnungen zur Erhebung eines Konsumgenossenschaftlichen Ernährungsindex vorgenommen worden. Zur Feststellung desselben wird zunächst, wie die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ berichtet, für die Bezirke der Berichtstellen der durchschnittliche Preisstand der wichtigsten Bedarfsgüter, die bei der Berechnung des amtlichen Ernährungsindex als Grundlage dienen (Brot, Mühlenzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Fleischwaren, Fette, Käse, Eier, Milch usw.), ermittelt. Die Berechnung der Bedarfsgüterpreise im Reichsdurchschnitt erfolgt auf Grund der von allen Berichtstellen gemeldeten Preisermittlungsergebnisse. Unter Benutzung der Reichsdurchschnittspreise wird der Wert des „Einkaufskorbes“, dessen Inhalt den normalen vierwöchigen Bedarf einer Arbeiterfamilie entsprechen soll, errechnet. Eine Gegenüberstellung des amtlichen und des Konsumgenossenschaftlichen Ernährungsindex ergibt, daß vom Jahre 1926 bis 1931 ersterer um 7,5 % gesunken ist, während der Konsumgenossenschaftliche Ernährungsindex um 8,7 % zurückging. Unter Zugrundelegung eines einheitlichen Nenners (1926 = 100) ergibt sich folgendes Bild:

Table showing the consumption index for the year and for January 1931, comparing the official index and the consumer cooperative index.

Von Bedeutung ist an diesem Vergleich neben dem stärkeren Rückgang der Konsumgenossenschaftlichen Preise die Preisdifferenz in den Jahren 1927 bis 1929. Schätzungsweise hat das Volk in den drei Jahren für 60 Milliarden Mark für seine Ernährung ausgegeben. Da die Konsumgenossenschaften durchschnittlich um 3 % billiger waren, hätte das deutsche Volk 1,8 Milliarden Mark gespart, wenn es zu den Preisen der Konsumgenossenschaften hätte einkaufen können. Eine Ersparnis von 600 Millionen je Jahr ist ein Drittel der jährlichen Reparationslast Deutschlands. Der Wert der Verbrauchergenossenschaften für die Lohn- und Gehaltsempfänger dürfte durch den Konsumgenossenschaftlichen Ernährungsindex auf neue erwiesen sein.

Es gibt in Deutschland 50000 Maler- und Lackiererlehrlinge. 14000 lernen in jedem Jahre aus. Kollegen, erkennt die Verpflichtung die für Euch daraus entsteht

GRUNDHEIT-KÖRPERLICHKEIT

Sie sind schon wieder erkältet? Sie sollten das verhüten!

Von Dr. W. Schweisheimer.

„Das Wetter ist an allem schuld!“ — Natürlich ist das zum Teil richtig. Schlechtes Wetter, feuchte Kälte macht zu Erkältungskrankheiten geneigt. Gewisse Krankheiten könnte man direkt als Schleichwetter-Krankheiten bezeichnen. Mandelentzündungen, Bronchialkatarrhe, Folgeerkrankungen von Schnupfen, Lungenentzündung, Rheumatismus sind in Zeiten schlechten kalten Wetters viel häufiger als bei warmem Sommerwetter.

Es ist darum verständlich, daß immer das schlechte Wetter, das elende Klima für das Auftreten von Erkältungskrankheiten verantwortlich gemacht wird. Man weiß aber schon lange, daß damit der Kern der Frage bei weitem nicht getroffen wird. Die Krankheitsneigung des einzelnen, Verührung mit Krankheitskeimen und allgemeine Widerstandsfähigkeit sind Umstände, die in ihrer Bedeutung für die Entstehung von Erkältungskrankheiten dem Wetter weit überlegen sind. Es gelang und gelingt allerdings schwer, diese Dinge wissenschaftlich genau festzulegen. Ausgedehnte Untersuchungen in Amerika bemühten sich im Laufe der letzten Zeit, zunächst einmal den Zusammenhang der Erkältung mit Klima und Wetter festzustellen. Das große Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mit seinen verschiedenen Klimaten gewährte die Möglichkeit, hier vergleichende Beobachtungen aufzustellen.

Es zeigte sich nun, daß im Verlauf eines Jahres (so lange wurden die Untersuchungen vorläufig durchgeführt) die Häufigkeit der Erkrankungen an Katarrhen, Bronchitis, Grippe, Lungenentzündung usw. doch mit dem Wetter viel weniger zusammenhängt, als man anfänglich erwartet hat. Erkältungskrankheiten traten im Norden wie im Süden Amerikas, in rauhen Gebirgsgegenden wie an warmen Meeresküsten gleichzeitig jeweils mit der gleichen Häufigkeit auf. Nicht in allen diesen Gegenden herrschte das gleiche Wetter, und trotzdem war Ansteigen und Abfallen der Häufigkeit überall gleichartig. Am häufigsten traten Erkältungskrankheiten überall im Oktober auf; in diesem Monat war die Erkältungshäufigkeit ungefähr um 20% größer als im nächst bevorzugten Monat, im Januar. Im November und Dezember nahm die Erkrankungsrate ab. Die einzelnen Erkrankungs-herde sind dabei von einander unabhängig, wie das gleichzeitige Auftreten gehäufte Erkältungskrankheiten in allen Teilen des Landes bewies. Junge und alte Menschen wurden in gleicher Weise ergriffen. Auch zwischen Knaben und Mädchen, Frauen und Männern war hier kein Unterschied nachweisbar. Bei einem Vergleich zwischen Stadt- und Landbewohnern kamen die Menschen, die fern von großen Städten lebten, günstiger weg. Die Übertragungsfähigkeit von Krankheitskeimen ist eben im Mittelpunkt dicht bevölkerter Städte besonders groß. Auch die Heizungsverhältnisse, von denen noch näher die Rede sein wird, tragen zu einer Steigerung der Erkältungsdisposition bei.

Die Wissenschaft hat sich zwar schon immer mit der Erkältungsfrage befaßt, aber der praktischen Erforschung bisher doch nicht die rechte Aufmerksamkeit geschenkt. Die neuen Beobachtungen in Amerika haben ergeben, daß jeder Mensch durchschnittlich

3,7 Erkältungen im Jahr

durchmacht, das heißt: fast alle drei Monate tritt durchschnittlich eine Erkältung auf. Nur ein kleiner Teil der untersuchten Personen konnten eine Erkältung 5 1/2 Monate lang vermeiden; 10% schienen gänzlich gegen Erkältung gefeit zu sein. Eine ziemlich gleichmäßige Dauer der Erkältungen, die unbedeutend blieben, konnte überall festgestellt werden; die Erkältungen, die irgendwie die Atmungsorgane in Mitleidenchaft zogen, hatten eine durchschnittliche Dauer von 6 1/2 Tagen.

Erkältungskrankheiten lassen sich leichter vermeiden, wenn man die Ursachen der Erkältung kennt. Sie sind nicht immer sicher aufzufinden. Das Wesentliche ist eine Fernleitung der Schädlichkeit. Jemand bekommt etwa nasse Füße und liegt am nächsten Tag mit einer Halsentzündung darnieder. Eine Anlage zur Erkältung kann durch geeignete Lebensführung herabgesetzt werden. Umgekehrt schaffen augenblickliche Schwächen (Übermüdung, Darmstörung) die Grundlage zur Erwerbung einer Erkältungskrankheit. Von Bedeutung ist der Feuchtigkeitsgehalt der Luft. Zentralheizungen, die durch den Mangel an Verdunstungskörpern die überhitzte Luft allzu leicht trocken machen, lassen manche Erkrankungen der Schleimhäute in den oberen Luftwegen immer von neuem ausbrechen.

Unter „relativer“ Luftfeuchtigkeit versteht man das Verhältnis der in der Luft tatsächlich vorhandenen Wasserdampfmenge zu der Menge, die sie bei gleicher Temperatur aufnehmen könnte. Der Sättigungsgrad der Luft mit Wasserdampf wird mit der Zahl 100 bezeichnet, unvollkommene Sättigung in Prozenten davon ausgedrückt. Eine relative Luftfeuchtigkeit von 55% ist sehr trocken. Eine Luft gilt als trocken, wenn sich die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 55 und 70% bewegt, als mäßig feucht bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 71 bis 85%, als sehr feucht bei 86% und mehr. Die Luft in einem Zimmer, dessen Heizung auf Wasserverdunstung keine Rücksicht nimmt, ist trockener als die Luft in einer Wäsche. Temperaturänderungen in Räumen, Luftströme, Brandrauch haben in zu trockener Zimmerluft schwerer als in feuchter und wasserhaltiger. Auch die Nerven werden durch die trockene Luft ungünstig beeinflusst. Die Aufstellung von wasserhaltigen Schalen, die auch wirklich das

Wasser zum Verdunsten bringen, ist ein wichtiges Schutzmittel gegen Erkältungen.

Wo sich viele Leute versammeln, ist die Übertragung von Krankheitskeimen und damit die Entstehung von Katarrhen und Entzündungen besonders leicht möglich. Ein Mann etwa mit einem Schnupfen, der im Straßenbahnwagen oder im Eisenbahnwagen hemmungslos in den Raum niest oder hustet, überträgt Krankheitskeime mit einem einzigen Hustenstoß vielleicht auf zehn andere Menschen. Nicht jeder von diesen zehn Menschen braucht zu erkranken. Das wird vielmehr nur bei dem der Fall sein, der für die Ansiedlung der Bakterien durch eine Erkältung selbst schon disponiert ist. Andererseits scheinen Erkältungseinflüsse nicht zu schaden, wenn keine Krankheitskeime vorhanden sind. So mußten Fridtjof Nansen und seine Gefährten auf ihren Nordpolfahrten wochenlang nasse Kleider am Körper tragen, die während der Nacht zu Eis gefroren und am Morgen wieder auftauten. Erkrankung trat hier nicht ein; Krankheitskeime waren in diesen Gegenden nicht vorhanden. Aus dem gleichen Grunde neigen Menschen, deren Tätigkeit sich in freier Luft abspielt, viel weniger zu Erkältungskrankheiten als solche, die den ganzen Tag ans Zimmer gefesselt sind. Erkrankten allerdings diese Freiluftarbeiter, so handelt es sich meistens um eine ernstere Krankheit, sie sind Lungenentzündungen viel mehr ausgesetzt. Billig aufgehoben wird der Vorteil der Freiluftarbeiter dann, wenn sie die Nacht in kleinen, schlechtgeheizten, überfüllten Räumen zubringen müssen.

DAS GEDRUCKTE WORT

hat oft eine bessere Wirkung als das gesprochene. Darum werle den gelesenen „Maler“ nicht fort, sondern gebe ihn an unorganisierte Kollegen weiter. Die Zeitung ist stets ein gutes Werbemittel für den Verband

Nachdem man das Wetter nun einmal nicht beeinflussen kann, muß man zur Verhütung von Erkältungskrankheiten auf andere Umstände Einfluß gewinnen. Zunächst ist es wichtig, daß Erkältungskranke als ansteckend betrachtet werden müssen. Man wird es deshalb vermeiden, hemmungslos zu niesen oder zu husten, beziehungsweise sich anzuheulen oder anhusten zu lassen. Man wird einem Erkältungskranken nicht die Hand geben, ohne sich darnach zu waschen, wird nicht aus dem gleichen Glas trinken, nicht das selbe Handtuch benutzen usw. Insbesondere Kinder müssen vor der Verührung mit Erkältungskrankheiten bewahrt werden. Erkältete Besucher sind von einem Kinderzimmer fernzuhalten.

Überanstrengung erhöht die Neigung zu Erkältungen. Ein Mensch, der übermüdet in der Straßenbahn nach Hause fährt, oder einer, der allzuviel gegessen hat, oder einer, dessen Darmtätigkeit nicht in Ordnung ist, oder einer, der den ganzen Tag nicht an die frische Luft kommt, — sie alle sind kleinen Erkältungseinflüssen, einem kalten Luftzug, einem offenen Fenster gegenüber fast wehrlos. Es gehört direkt zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten, daß man hinreichend schläft, nicht zuviel isst, vor allem nicht zuviel Fleisch, und täglich Leibesübungen treibt oder einen Spaziergang macht. Allzu dicke Menschen neigen zu Erkältungen und Erkrankungen der Atmungsorgane schon deshalb, weil die Fettschicht zwischen den Brustorganen die ausgiebige Bewegung der Lungen und ihre zureichende Lüftung behindert.

Die Kleidung muß immer dem Wetter angepaßt sein, nicht dem Kalender. Allzu schweres Unterzeug ist nicht geeignet. Andererseits darf die Kleidung nicht so leicht sein, daß jeder kalte Windzug ein Frösteln hervorruft. Bei der Abhärtung der Kinder gegen Erkältungen darf man sie keineswegs zu leicht anziehen. Sie sollen zwar fast bei jedem Wetter ins Freie, aber immer in entsprechend warmer Kleidung.

Die Abhärtung mit schroffen Kaltwasserkuren ist im allgemeinen wieder verlassen worden. Sie hat mehr Erkältungen herbeigeführt als davor bewahrt. Es ist zweckmäßig, sich täglich mit kaltem Wasser zu waschen. Die Hautgefäße werden dadurch in der raschen Öffnung und Zusammenziehung geübt, die zum Erkältungsschutz unerlässlich sind. Regelmäßige Kaltbäder im Winter sind aber zu vermeiden, zumal sie auch das Nervensystem in Mitleidenchaft ziehen.

Nichtige Behandlung der Erkältung kann im Anfangsstadium ihren Verlauf noch wesentlich abkürzen und einschränken. Von innen und außen muß Wärme zugeführt werden, durch heißen Tee, Aufenthalt im Bett, oder Brust. Im übrigen sind Erkältungskrankheiten, zumal wenn sie mit Fieber einhergehen, nicht zu vernachlässigen. Langwierige Katarrhe der Bronchien, katarrhale Entzündungen der Nebenhöhlen der Nase (Eitrhöhle, Kieferhöhle) können sich an leichte Erkältungen anschließen. Das sicherste Schutzmittel gegen derartige Komplikationen ist es, wenn man durch geeignete Lebensführung das Auftreten von Erkältungen überhaupt nach Möglichkeit verhütet.

Die Hygiene des Auges beim Lesen

Von Augenarzt Dr. med. Heinrich Flaschenträger
Die amerikanischen Bibliotheken enthalten keine Bücher in deutscher Druckschrift (Fraktur), die übrigens keine nationaldeutsche Schrift ist; sondern sie ist eine in allen europäischen Kulturländern durch Verjährung

der lateinischen Buchstaben entstandene Mönchsschrift. Im 16. Jahrhundert lehrte man in England, Frankreich und Italien zur Lateinschrift zurück, nur Deutschland behielt die Mönchsschrift bei. In Druck- und Schreibform ist die Fraktur für das Auge wegen der Übermüdung und Verschlungtheit der Schriftzüge anstrengender, weniger klar als lateinische Schrift. Beim Lesen werden zwar nicht die einzelnen Buchstaben, sondern Wortbilder erfasst, aber je einfacher das Bild, um so rascher wird es überblickt. Die vielen Verzerrungen und Schnörkel im Bruchteil eines Millimeters stellen an die Sehschärfe des Auges größere Anforderungen. Die großen deutschen A-, N-, F-, U-, R-, G-, S-Buchstaben stehen in ihrer raschen und mühelosen Erkennung weit hinter den sachlichen lateinischen Buchstaben zurück. Mit recht lernt daher der Abc-Schütze in der Volksschule zuerst die lateinische Schrift vor der deutschen, wodurch das Auge und das Gedächtnis mit vier Alphabeten weniger belastet wird. Der eifrigste Leser ist nicht imstande, irgendeinen Buchstaben der großen deutschen Druckschrift aus dem Gedächtnis nachzuzeichnen, zum Beispiel: B oder V.

Guter schwarzer Druck auf weißem, mattem Papier, ruhige Form und Größe der Buchstaben, reichlicher Zwischenraum bei den einzelnen Buchstaben, Worten und Zeilen lassen das Auge am wenigsten ermüden.

Bei schlechtem Druck, Durchschimmern der Buchstaben bei dünnem Papier, kleiner enganliegender Schrift hilft man sich durch gute Beleuchtung, am besten durch Tageslicht. Im hellen direkten Sonnenlicht leidet das Auge wegen der Blendung, die die Regenbogenhaut zur stärksten Verkleinerung der Pupille zwingt, während bei Zwielicht die Netzhaut mit der Dunkelstellung des Auges verlagert mit nachfolgender Müdigkeit und Kopfschmerzen.

In der Beleuchtungshygiene hat die elektrische Beleuchtung als Tischlampe alle andern Beleuchtungsarten wegen der gleichmäßigen Helligkeit ohne Wärme- und Gasentwicklung verdrängt. Die Lichtquelle darf nur die Arbeitsstelle beleuchten, während sich das Auge im Schatten befinden muß. Der Augenschirm, der in früheren Zeiten im Kontor getragen wurde, ist gesundheitlich durchaus anzuerkennen und im praktischen Amerika trägt man ihn heute noch überall im Auto, im Geschäft, beim Sport.

Guter Druck und angenehme Beleuchtung genügen für manche Augen noch nicht, um ohne Anstrengung stundenlang lesen zu können. Dazu gehört eine wenig beliebte gesundheitliche Forderung, die Brillen. Kein Mensch kommt im Laufe seines Lebens ohne sie aus. Rasche Ermüdung der Augen, Augenschmerzen, Verschimmern und Unbeutlichwerden beim Lesen und Handarbeiten deuten auf einen Brechungsfehler des Auges hin, das heißt: das Auge kann sich nicht scharf auf eine Lesentfernung von 30 bis 40 cm einstellen. Diese Schwäche des Auges, die auch beim kindlichen Auge vorkommt, macht sich mit dem 45. Lebensjahr beim sonst gefundenen Auge bemerkbar und kann durch eine Brille behoben werden. Die Augengläser müssen aber genau für jedes einzelne Auge passen, feststellbar durch Sehschärfeprüfung und Augenspiegeluntersuchung unter Berücksichtigung von Alter und Beschäftigung.

„Die alte Dame klagt, daß sie nie von Tag zu Tag schlechter fühle, die Brille nütze ihr rein gar nichts.“

„Ja, da müssen Sie sich mal eine neue anschaffen“, sagte ich, „wo haben Sie denn die alte gekauft?“

„Auf einer Versteigerung.“ (M.)

Schon in den ersten Schuljahren wird dem Kinde die gerade Haltung beim Lesen und Schreiben durch gute Worte des Lehrers und durch schräggeneigte Schreibunterlagen angezogen. Die waagerechte Platte des Schreibtisches entspricht nicht den gesundheitlichen Anforderungen für das Auge, besonders nicht bei Kurzsichtigen. Eine Schreibunterlage in schiefer Ebene mit einem Winkel von 12 Grad ist leicht herzustellen und ermöglicht dem Kurzsichtigen eine gerade Körperhaltung. Ein Buch soll beim Lesen schräg, wie das Notenblatt auf dem Musikständer, gehalten werden mit einem Augenabstand von 30 bis 40 cm.

Bei richtiger Pflege des Auges kann die in den geistigen Berufen weitverbreitete Kurzsichtigkeit, die in den Wachstumsjahren auftritt und durch übertriebene Naharbeit verschlimmert wird, verringert werden. Nicht nur die Zähne, auch das Auge bedarf der Pflege von der Jugend bis ins Alter.

Wieviel deutsche Ärztinnen gibt es?

Die Zahl der weiblichen Ärzte ist von 82 im Jahre 1909 auf 2562 im Jahre 1929 gestiegen. Im ganzen gibt es gegenwärtig 45 332 Ärzte und Ärztinnen in Deutschland. In Berlin allein sind 476 Frauen als Ärzte tätig, in Preußen 1309, in Bayern nur 282, in Sachsen 147, in Hamburg aber 114, in ganz Baden 107 und in Württemberg nur 89. Diese Zahl der Ärztinnen dürfte sich aber bald stark vermehren; denn es studierten im Wintersemester 1929/30 3428 Frauen Medizin, davon 2715 allgemeine Medizin und 713 Zahnheilkunde. Seit dem Jahre 1911 hat sich die Zahl der Medizinstudentinnen verdreifacht, während sich die der Medizinstudenten in dieser Zeit nur um die Hälfte vermehrte. Die meisten Medizinerinnen hat die Universität Berlin mit 603, dann folgt München mit 414, Bonn mit 262 und Freiburg mit 249. Diese künftigen Ärztinnen stammen zum größten Teil aus bürgerlichen Kreisen: ein Drittel sind Akademiker-töchter, 239 Töchter von Handwerksmeistern und Klein-gewerbetreibenden, 133 von Angestellten und 27 von Arbeitern.

Aus unserem Verbandsleben

Die Gesellenprüfungen in Breslau

Wer seine vierjährige Lehrzeit hinter sich hat, muß sich der Gesellenprüfung unterziehen. Prüfungsmeister üben im Verein mit den dazu bestimmten Gehilfen diese verantwortliche Tätigkeit Jahr für Jahr aus. Mit allen Erfahrungen eines Malers ausgerüstet, der sich sein Können in einer für das Malergewerbe besseren Zeit erworben hat, prüft die Prüfungskommission kritisch die Gesellenstücke und gibt dazu ihr unparteiisches Urteil ab. Daß dabei die Ansprüche auf Qualität nicht mehr mit gleicher Strenge gestellt werden wie früher, ist notwendig, weil die Malerarbeiten seitdem im allgemeinen vereinfacht wurden. Die Motive, Ornamente und Einteilungen, die auf dem papierbespannten Rahmen als Gesellenstücke hergestellt werden, geben oft keinen Anhalt für die praktische Tätigkeit des Lehrlings, sie sehen vielmehr zurechtgestimmelt und manchmal sehr nach „Drill“ aus. Es gibt Lehrlinge, die erst in den letzten sechs Wochen außerhalb der Berufsschule Malpinsel und Strichzieher in die Hand bekommen, weil während ihrer Lehrzeit eigentliche Malereien sehr selten ausgeführt werden. Zur Zeit regiert die Streichbürste. Viele Berufskollegen behaupten nicht mit Unrecht, daß vom Malergewerbe nur die Bezeichnung übrig geblieben sei.

Wenn auch statt Beherrschung der ornamentalen Malerei heute andere Kenntnisse verlangt werden, zum Beispiel die Möglichkeiten der Raumgestaltung durch Farbe, die Anwendung der Farbe mit Rücksicht auf die Architektur und die Bestimmung des Raumes, so sind dies Gebiete, die dem Lehrling nur in der Berufsschule nahegebracht werden. Viele Lehrmeister beherrschen diese Aufgaben selbst nicht. — Unter diesen Umständen sind die Gesellenprüfungen jetzt unter andern Gesichtswinkeln zu werten als früher. Daß sich viele Malermeister Mühe geben, die Lehrlinge zu tüchtigen Gehilfen zu machen, wird nicht bestritten. Es ist ihnen aber die Möglichkeit, den Lehrling in alle Geheimnisse des Berufes einzuführen, schon durch die Struktur ihrer Geschäfte genommen.

Eine gute Lehrlingsausbildung kann, das zeigt die Erfahrung, nur in den Betrieben erfolgen, die da u e r n d Gehilfen beschäftigen. Es hat den Anschein, daß die Arbeiten auf größeren Arbeitsstellen den Gesichtskreis des Lehrlings erweitern und von den besseren Arbeiten mit Malerei, moderner Raumgestaltung vieles im Gedächtnis des Lehrlings haften bleibt. Bei den Lehrlingen, die in den Kleinstbetrieben mit nur vorübergehender Gehilfenbeschäftigung oder solchen, die nie einen Gehilfen halten,

arbeiten, scheinen diese Kenntnisse mangelhafter und unvollkommener zu sein.

Diese Auffassung ist durch Beobachtungen entstanden und erhält durch eine statistische Erfassung aller Gesellenprüfungen von Malerlehrlingen 1930 in Breslau eine nüchternere, nicht wegzuleugnende Grundlage. Bei der Gesellenprüfung werden hier die Auslernenden auf ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse gewertet. Für jeden Teil werden besondere Prädikate erteilt und als Gesamtwertung das Ergebnis der praktischen Prüfung genommen.

Es werden folgende Noten gegeben:
I Ausgezeichnet, II Gut, III Genügend und IV Un- genügend.

Folgende Tabelle läßt erkennen, wie die Urteile über die Gesellenstücke in diesem Jahre ausfielen.

	Ergebnisse der theoretischen Wertung					Ergebnisse der praktischen und der Gesamt-Wertung				
	I	II	III	IV	Ges.	I	II	III	IV	Ges.
Von 116 Prüf- lingen erhielten	13	61	41	1	116	12	52	50	2	116
In Prozent	11,2	52,6	35,3	0,9	100	10,3	45	43	1,7	100

Hieraus ergibt sich, daß die Kenntnisse über die Theorie besser sind als die vom Praktischen.

Die Prädikate „Ausgezeichnet“ und „Gut“ übersteigen zahlen- und prozentmäßig im Theoretischen die im Praktischen, während die Noten „Genügend“ und „Un- genügend“ im Praktischen größer sind. Es läßt sich dar- aus schließen, daß die zielbewußte, lehrplanmäßige Be- rufsschulung bessere Resultate erreicht, als die praktische Ausbildung in Betrieben. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die praktische Tätigkeit nicht lehr- planmäßig zu regeln ist, sondern sich aus den jederzeit ver- schiedenen liegenden und andere Arbeitsweisen er- hebenden Aufträgen der Geschäfte ergibt. Man kann hieraus erkennen, wie wertvoll die Berufsschule für die Lehrlingsausbildung, besonders auch durch die zusammen- hängende Schulzeit an einem Tage in der Woche, ist. Die Absichten der Arbeitgeber, die Schulzeit wie früher in die Abendstunden mehrerer Wochentage oder des Samstags zu verlegen, sind im Interesse eines guten Nachwuchses völlig abwegig.

Nachstehende Tabelle beweist, daß die vorher auf- gestellte Behauptung, daß die Betriebe, die Gehilfen be- beschäftigen, für eine bessere Lehrlingsausbildung bürgen, richtig ist.

	Ergebnisse der theoretischen Wertung					Ergebnisse der praktischen und der Gesamt-Wertung				
	I	II	III	IV	Ges.	I	II	III	IV	Ges.
	Ausge- zeichnet	Gut	Ge- nügend	Unge- nügend	Zahl der Prüfling	Ausge- zeichnet	Gut	Ge- nügend	Unge- nügend	Zahl der Prüfling
1. In Betrieben mit bis 20 und mehr beschäftigten Gehilfen	1	12	2	1	16	2	10	3	1	16
	6,25%	75%	12,5%	6,25%	100%	12,5%	62,5%	18,75%	6,25%	100%
2. In Betrieben mit bis 10 beschäf- tigten Gehilfen.....	2	18	7	—	27	4	14	9	—	27
	7,4%	66,6%	26%	—	100%	14,8%	51,8%	33,1%	—	100%
3. In Betrieben mit bis 5 beschäf- tigten Gehilfen.....	5	13	8	—	26	5	12	8	1	26
	19%	50%	31%	—	100%	19%	46,2%	31%	3,8%	100%
4. In Betrieben mit nur vorüber- gehend und keinem besch. Gehilfen	5	18	24	—	47	1	16	30	—	47
	10,6%	38,4%	51%	—	100%	2,1%	34%	63,9%	—	100%

Sehen wir uns diese Tabelle etwas näher an. Der prozentuale Anteil der Prüflinge im Theoretischen mit „Ausgezeichnet“ und „Gut“ ist 49% der 4. Betriebs- gruppe, 69% der 3. Betriebsgruppe, 74% der 2. Be- triebsgruppe und 81,25% der 1. Betriebsgruppe. Im Praktischen ist das Gesamtergebnis 36,4% der 4. Be- triebsgruppe 65,2% der 3. Betriebsgruppe, 66,6% der 2. Betriebsgruppe und 75% der 1. Betriebsgruppe. Die Noten „Genügend“ und „Un- genügend“ entfallen im um- gekehrten Verhältnis auf die Betriebsgruppen. Damit fällt auf die Kleinst- und Kleinbetriebe der berechnete Vor- wurf, daß die Lehrlingsausbildung trotz langer Sommer-

arbeitszeit in ihnen die schlechteste ist. Vielleicht ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Kleinmeister in seinem Lehrling nur den billigen Arbeitsburschen sieht und in seiner oft bedrängten Wirtschaftslage für eine Fortentwicklung des Berufes keinen Sinn mehr hat.

Diese Betrachtung ist zweifellos wertvoll für die Be- hilfenschaft und auch für die Eltern, die sich vorsehen mögen, ihre Söhne den Kleinmeistern zu überantworten.

Wir werden alljährlich solche Untersuchungen an- stellen, um daraus zu ersehen, ob sich unsere Auffassung bewahrt.

Die Filiale Dresden im Jahre 1930.

In der Jahresversammlung unserer Filiale gab der Kollege Schulze einen umfassenden Bericht über die geleistete Arbeit im verfloßenen Geschäftsjahr. Zunächst erhob sich die Versammlung zu Ehren der im vergangenen Jahr verstorbenen 18 Kollegen. Eingangs des Berichtes konnte festgestellt werden, daß im verfloßenen Jahr 49 Verbandskollegen ihr 25jähriges Mitgliedsjubiläum feiern konnten. Nach einer eingehenden Betrachtung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1930 berichtete der Kollege Schulze folgendes über die Ver- bandsarbeit:

Die im Frühjahr gepflegten Tarif- und Lohnverhand- lungen gestalteten sich äußerst bewegt, da die Arbeitgeber des Malergewerbes die katastrophale Lage des Berufes in empfindlichen Verschlechterungen und weitgehendem Lohnabbau kennzeichnen wollten, während die Gewerkschaft eine Reihe von Tarifverbesserungen und eine Lohnerhöhung von 10 % beantragte. Durch Schiedspruch im Reichs- tarifamt wurden an dem Tarif kleine Verbesserungen er- reicht, während es sonst bei den bisherigen Bestimmungen verblieb, auch der Lohn wurde um ein Jahr verlängert. In weiteren örtlichen Verhandlungen brachten das Er- gebnis, daß das Bestehende erhalten werden konnte.

Weiter wurde über die Lackiererbewegung be- richtet. In der Filiale Dresden sind 530 Industrielackierer der verschiedensten Gruppen beschäftigt. Angesichts der großen Gesundheitsgefahren durch Spritzen und Ver- wendung schlechter Lösungsmittel mußte der Verband sehr viele Beschwerden erledigen. Die Erkrankungen an Hauterzemen haben im verfloßenen Jahr einen rapiden Anstieg genommen, so daß alles in Bewegung gesetzt werden muß um Verbesserungen durchzuführen. Be- sonders hart leiden die Lackierer unter den Nationali- sierungsbestrebungen der Industrie, wodurch gelernter Lackierer immer mehr durch ungelernete Arbeitskräfte ersetzt werden.

Die Mitgliederbewegung ist angesichts der furcht- baren Erwerbslosigkeit als befriedigend zu betrachten, denn bei einer Mitgliederzahl von 3134 konnte ein Zu- wach von 33 Mitgliedern gegenüber dem Vorjahre ver- zeichnet werden. Es ist dies ein glänzender Beweis des Wachstums an Vertrauen zur Organisation. Aus der Fülle der geleisteten Arbeit gab der Kollege Schulze einige kurze Ausschnitte.

Beim Gewerbeaufsichtsamt mußten insgesamt 29 An- zeigen wegen Arbeitszeitüberschreitung, Sonntagsarbeit und mangelnden Gesundheitschutz für Lackierer erfolgen. Bei der Firma Antirost wurde eine Arbeitszeit bis zu

80 Stunden die Woche festgestellt. Hierbei erwähnte Kollege Schulze auch die unhaltbaren Zustände in der Hygieneausstellung vor Eröffnung, die einen Hohn auf den Arbeiterschutz bildeten.

Das Ortstarifamt behandelte in 8 Sitzungen 50 Be- schwerden wegen Tarifvergehen, Schmutzkonzurrenz usw. An Bußen wurden 298,90 M von den Arbeitgebern ein- gefordert, wovon den Kollegen 138,33 M wieder zurück- gezahlt wurden. Das gemeinsame Zusammenarbeiten mit den Arbeitgebern litt unter der großen Radikalisierung der Arbeitgeber. Um Arbeit für das Gewerbe heranzu- schaffen, veranstaltete das Ortstarifamt eine großartige Filmvorführung im Capitol, wozu alle Interessenten ein- geladen waren. Diese Veranstaltung sowie andere unter- nommene Schritte brachten leider nicht den erhofften Er- folg, da die Krise zu einschneidend wirkte.

Am Arbeitsamt gab es eine umfangreiche Arbeit im Interesse der zahllosen Arbeitslosen zu bewältigen. Wegen der generellen Zuteilung des Malergewerbes zur Saison- arbeitslosenunterstützung unternahm der Verband Schritte, die zu dem Erfolg führten, daß Malerbetriebe, die vor- wiegend Privataufträge in Altwohnungen ausführen, nicht unter die Saisonbetriebe fallen und die dort beschäftigten Kollegen auch während der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit ihre volle Unterstützung erhalten. Es gelang, einen erheb- lichen Prozentsatz Arbeitsloser aus der Saisonarbeits- losenunterstützung herauszubekommen, denen zum Teil recht namhafte Beträge nachgezahlt worden sind. Außer- dem mußten aus verschiedenen andern Gründen 40 weitere Ansprüche beim Spruchauschuß vorgenommen werden, wovon 32 zugunsten der Kollegen erledigt wurden und ebenfalls nicht unerhebliche Beträge zur Rückzahlung ge- langten.

In der Arbeitsvermittlung wurde den bisherigen Stundenvermittlern auf Anordnung der Reichsanstalt ge- kündigt und nur noch sogenannte Fachvermittlung zuge- lassen. Die Malerinnung benutzte diesen Umstand, um sich vom Arbeitsnachweis zurückzuziehen. Aufgabe aller Kol- legen muß es sein, streng auf Vermittlung durch das Arbeitsamt zu achten, wenn sie nicht, wie früher, un- würdigen Zuständen entgehen wollen.

Am Arbeitsgericht wurden 61 Klagen geführt, von denen 54 mit Erfolg erledigt werden konnten und einen finanziellen Erfolg von 3740,25 M brachten. In 10 Fällen mußte gepfändet werden, wovon 5 erfolglos verließen. Der Kollege Schulze griff einige interessante Klagen her- aus, um den Rechtserfolg herauszuklären. In mehreren Fällen wurden Mitglieder der Betriebsvertretung ent- lassen, was jedesmal durch das Gericht verhindert wurde, und neben der Wiedereinstellung beträchtliche Lohnaus- fälle bezahlt werden mußten. Die nach § 84 B.R.G. ge- führten Klagen hatten dagegen durchweg einen un- günstigen Erfolg, obwohl es sich um langjährige Betriebs- zugehörigkeit handelte. Ein Zeichen dafür, daß auch Rechtsfragen Nachfragen sind. Von großer Bedeutung war der Ausgang einer Lohnklage gegen die Firma Stange & Co. (Antirost), die trotz vorgelegter, für uns ungünstiger Urteile verschiedener Landesarbeitsgerichte, uns zu einem Erfolg führte. Es ist nunmehr einmütig festgestellt, daß auch für diese Firma der Tariflohn für das Malergewerbe maßgebend ist und dadurch die fort- währende Schmutzkonzurrenz gegenüber den Maler- meistern unterbunden ist. Die Kläger bekamen recht nam- hafte Summen zu niedrig gezahlter Löhne zurückgezahlt. Ein Reihe Differenzen konnten außergerichtlich beigelegt werden, wodurch den Kollegen 301,80 M zugeführt wurden.

In der Jugendabteilung herrscht ein reges Leben und eine ausgezeichnete Vorwärtsentwicklung. Es wurden ins- gesamt 65 Veranstaltungen der verschiedensten Art durch- geführt, die von 1316 Jugendlichen besucht waren. Die Filialkassa wandte hierzu einen namhaften Betrag auf. Ein Bezirksjugendtreffen während der Pfingstfeiertage verlief ausgezeichnet. Die Rechtsvertretung der Lehrlinge wird infolge der hohen Lehrlingszahlen und der damit verbundenen starken Ausbeutung immer umfangreicher. Einige krasse Fälle konnten zur Kenntnis gegeben werden. Infolge der schlechten Arbeitslage bekamen die Lehrlinge die vertragliche Kostgeldentschädigung nicht ge- zahlt und erst nach Eingreifen der Organisation kamen sie zu ihrem Gelde. Einige Streitfälle mußten vom Arbeits- gericht erledigt werden, wo es sich um unbegründete Auf- lösung der Lehrverhältnisse handelte. Die Lehrmeister mußten entweder empfindliche Schadenersatzsummen leisten oder die Lehrverhältnisse weiterführen. Einige Klagen nahmen auch für die Innungen einen fatalen Ausgang. Mehrere Beschwerden mußten wegen zu langer Arbeits- zeit der Lehrlinge eingereicht und die Lehrmeister bestraft werden. Um die Erfassung der Lehrlinge durch den Tarif- vertrag setzte ein scharfer Kampf ein. Um der Gewerkschaft ihre guten Gründe hierfür zu nehmen, gab der Verband sächsischer Malermeister Richtlinien über erhöhte Kostgeld- entschädigungssätze und Ferien der Lehrlinge heraus, die- selben wurden aber von den Malermeistern weder beachtet noch durchgeführt. Um den zu großen Andrang zum Malergewerbe abzumildern, wurden durch Verord- nung des Wirtschaftsministeriums verschärfte Höchstzahlen zur Lehrlingshaltung in Kraft gesetzt.

Anschließend gab der Kollege Franz den Kassen- bericht, aus dem folgendes erwähnenswert ist: Die Ge- samteinnahmen betragen 179 895 M, gegenüber dem Vor- jahre eine Verminderung von 33 000 M. Die Gesamtaus- gaben dagegen betragen 181 822 M. Durch die große Wirtschaftskrise hat sich die Zahl der Unterstützungsfälle auf 3650 gesteigert, gegenüber dem Vorjahre eine Zu- nahme von 105 %. In Unterstützungen wurden insgesamt 86 399 M, wovon 15 039 M für Sonderunterstützung und Weibnachsbeihilfe enthalten sind, ausgezahlt. Die Bei- tragzahlung war eine befriedigende. Pro Jahr und Mit-

glied wurden 50,4 Beiträge verkauft. Durch äußerste Sparsamkeit gelang es trotz der riesigen Belastung, das Filialvermögen um 12% zu steigern.

In der nachfolgenden Diskussion waren einige Kommunisten frampfhast bemüht, ihre schon lattsam bekannten Verdächtigungen an den Mann zu bringen, wobei sie ganz verfahren, zum Thema zu sprechen. Der starke Widerspruch aus der Versammlung aber bewies, daß sie im Malerverband keinen Boden gewinnen. Im Gegenteil wurden die Berichte des Vorstandes unter Anerkennung der geleisteten Arbeit entgegengenommen.

Wenn wir unter den gegenwärtigen Umständen unsere erworbenen Rechte verteidigen müssen, so werden wir bestimmt neuen Boden erobern können, wenn wir einig sind und uns nicht zerfahren!

Die öffentliche Wirtschaft des Auslandes

Bei dem heftigen Kampf, der speziell in Deutschland gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand geführt wird, ist ein Blick über die Landesgrenzen hinaus sehr aufschlussreich. In dem vom Gesamtverband herausgegebenen „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft“ (Verlagsanstalt „Courier“, Berlin) befindet sich auch gutes Material über die öffentliche Wirtschaft in anderen Ländern. Es läßt sich im allgemeinen feststellen, daß die Einnahme der öffentlichen Hand auf die Wirtschaft in allen Ländern im Wachsen begriffen ist. Wir wollen versuchen, einen kurzen Überblick über die Wirtschaft anderer Länder zu geben.

In der Schweiz hat die öffentliche Wirtschaft einen großen Umfang angenommen. Post, Telephon, Telegraph und Eisenbahnen befinden sich im öffentlichen Besitz. Die Elektrizitätserzeugung liegt mehr als 60% in öffentlicher Hand. Letztere ist ferner an der Wasser- und Gasversorgung zu 90% beteiligt. In der Schweiz befindet sich ein hochentwickeltes System öffentlicher Banken: Kantonalbanken, Lokalbanken, Sparkassen und Hypothekendarlehenbanken sind in öffentlichem Besitz. Rund 6 Milliarden Franken sind in der öffentlichen Wirtschaft investiert. In den öffentlichen Betrieben sind ungefähr 80 000, unter Hinzurechnung sonstiger öffentlicher Unternehmungen etwa 100 000 Personen beschäftigt.

Auch in Österreich ist die öffentliche Hand ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Das Eisenbahnwesen befindet sich in der Hand einer staatlichen Gesellschaft. In der Energiewirtschaft nehmen Bund und Länder steigenden Einfluß. Von Industriebetrieben besitzt der Bund die „Österreichischen Werke“, die ein Ueberbleibsel der früheren staatlichen Rüstungsindustrie sind. Ferner sind ein Kohlenbergwerk, ein Kupferberg- und Hüttenbergwerk sowie die Salinen im staatlichen Besitz. Die Versorgungsbetriebe sowie die Nahverkehrsmittel sind fast durchwärtlich im Besitz der Kommunen. Wien nimmt eine besondere Stellung ein. Das „rote Wien“ hat die städtischen Betriebe technisch und organisatorisch vollkommen neu aufgebaut. Das Verkehrswesen wurde wesentlich erweitert. Im Wohnungsbau wurden vollständig neue Wege eingeschlagen. Von der Stadt Wien sind seit 1925 rund 35 000 Wohnungen in eigener Regie errichtet und aus Steuermitteln finanziert worden. Auch sonst hat die Gemeinde Wien Wirtschaftsbetriebe der verschiedensten Art errichtet.

In Holland sind hervorragende Leistungen öffentlicher Wirtschaftsbetätigung auf dem Gebiete des Wohnungsbauwesens zu verzeichnen. Die Bahnen befinden sich in Staatsverwaltung. Der holländische Kohlenbergbau verdankt seine Entstehung und Entwicklung staatlicher Betätigung. Die Elektrizitätswirtschaft befindet sich fast vollständig in öffentlicher Hand. Die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe in den Städten sind in kommunalem Besitz. Von der Gasabgabe zum Beispiel entfallen 95% auf die öffentlichen Betriebe.

In den nordischen Ländern ist die öffentliche Wirtschaftsbetätigung nicht unbedeutlich. Das Eisenbahnwesen befindet sich in Finnland zu 90%, in Schweden zu 88%, in Norwegen zu 90% und in Dänemark zu 88% im öffentlichen Besitz. Auch in der Energieerzeugung ist der Anteil der öffentlichen Hand bedeutend. Die Versorgungs- und Nahverkehrsbetriebe sind in den nordischen Ländern in der Hand der Gemeinden. Sehr bedeutend sind die Staatswälder. Der schwedische Staat hat Einfluß auf die Ergruben. Finnland verfügt über Sägewerke, Papierfabriken, Kupfer- und Silberminen usw. Das staatliche Wirtschaftsvermögen beträgt in Schweden 22 Milliarden Kronen, in Dänemark 800 Millionen Kronen und in Finnland 108 Milliarden Finnen-Mark.

Selbst in dem Rußlande des Kapitalismus, in England, macht die öffentliche Wirtschaft zusehens Fortschritte. Der Staat hat Einfluß auf die privaten Eisenbahnunternehmungen gewonnen. Die Gemeindevirtschaft in England ist von eigener Art, doch von zunehmender Bedeutung. Die kommunale Gasversorgung beträgt 77%. Die Elektrizitätswerke der Gemeinden haben eine Erzeugung von 5,9 Millionen Kilowatt gegen 3,6 Millionen der privaten Werke. Die Wasserversorgung befindet sich zum überwiegenden Teil im öffentlichen Besitz.

In den romanischen Ländern hat die öffentliche Hand gegenüber der Vertriebszeit eine große Bedeutung als Wirtschaftsfaktor erlangt. In Frankreich befinden sich 75% der Bahnen im staatlichen Besitz. Post, Telephon und Telegraph sind vollständig unter staatlicher Verwaltung, desgleichen die Kalibergwerke. Zwei Drittel der Wasserwerke befinden sich im Besitz der Kommunen. In die Gasversorgung und die Elektrizitätserzeugung drängen die städtischen Werke immer mehr ein. Ähnlich sind die Verhältnisse in Belgien, wo sich die Bahnen vollständig im staatlichen Besitz befinden. In Italien hat der Faschismus die kommunale Wirtschaftsbetätigung sehr eingeschränkt, dagegen die Staatswirtschaft stark ausgedehnt. Der Staat hat auf Banken, National-Sparbankgesellschaften usw. Einfluß gewonnen. So war heute die Betätigung der öffentlichen Hand im Wirtschaftskreislauf in allen Ländern stark gewachsen.

Uchern i. Bad. Die Zahlstelle Uchern von der Filiale Karlsruhe konnte vor kurzem ihr erstes Stiftungsfest feiern, wozu auch alle übrigen Gewerkschaften sich einfanden. Kollege Viebricher begrüßte die Teilnehmer und mitwirkenden Vereine, worauf Kollege Suß, Stuttgart, in einer zündenden Ansprache seiner Freude Ausdruck gab, in der jungen Zahlstelle einen tatkräftigen Mitstreiter gefunden zu haben. Mit einem Hoch auf den Verband schloß er seine beifällig aufgenommenen Ausführungen. Durch das gelungene, abwechslungsreiche Programm des Orchestertrios, des Arbeitergesangsvereins „Einigkeit“ und der Tanzvorführungen von Fräulein Ottenberger aus Karlsruhe erhielt die stimmungsvolle Feier eine besondere Note und wird allen Teilnehmern in froher Erinnerung bleiben.

Der Krieg und seine Folgen haben hier fördernd gewirkt. Dabei wird es noch nicht sein Bewenden haben. Jedenfalls trifft es nicht zu, wenn behauptet wird, daß allein in Deutschland eine zunehmende Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft vorhanden ist.

Baugewerbliches

Die neuen Hauszinssteuerrichtlinien. Das soeben erschienene Heft 5 der Sozialen Bauwirtschaft (Monatlich zwei Hefte. Bezugspreis für Gewerkschafter vierteljährlich 2,25 M., Verlagsgefellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14) enthält die neuen für Preußen gültigen Hauszinssteuerrichtlinien im Wortlaut und auszugsweise die Bayern, Baden und Hamburg betreffenden Richtlinien.

In Anpassung an die Reichsgrundsätze vom 10. Januar 1931 werden die Hauszinssteuerhypotheken in Preußen, die bisher zwischen 3000 und 5000 M schwankten, in Zukunft nur 2000 bis höchstens 4000 M betragen. Der demnach von 4000 auf 3000 M gesunkene Durchschnittssatz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Die Zinsen von 3%, zu denen 1% für die Tilgung treten, können auf Antrag des Bauherrn auf 1% ermäßigt werden, falls sich eine höhere Miete als für entsprechende Altmwohnungen ergeben sollte.

Bauherren, die an Stelle von Hauszinssteuerhypotheken auf dem Kapitalmarkt Darlehen zu höheren Zinssätzen aufnehmen, oder die das Baugeld aus eigenen Mitteln aufbringen, können aus Mitteln der Hauszinssteuer Zinszuschüsse als Ausgleich für die höheren Zinsen erhalten. Der Zinszuschuß darf den durchschnittlichen Jahresbetrag von 250 M je Wohnung nicht übersteigen, wenn keine Hauszinssteuerhypothek in Anspruch genommen wird. Bei teilweiser Inanspruchnahme ist ein entsprechend geringerer Betrag zu gewähren. Erhöhung auf 300 M ist in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die Regierungspräsidenten sind in Zukunft berechtigt, die Bewilligung von Hauszinssteuerhypotheken und Zinszuschüssen zu unterlagen. Besondere Richtlinien der Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen ihrer Genehmigung.

Wichtig sind die den Reichsgrundsätzen entsprechenden Bestimmungen über die Versorgung des Flachbaues, die Berechnung der Ausschließungsgebühren zu den Selbstkosten und die Vergütung und Ausführung der Bauten, nach denen sowohl auswärtige Bauunternehmer als auch auswärtige Bauarbeiter nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Wohnfläche der Wohnungen soll 32 bis 45 Quadratmeter und für kinderreiche Familien 60 Quadratmeter nicht überschreiten. Die Mieten sollen zwischen 20 bis 40 M je Wohnung liegen. Die Richtlinien für Baden und Bayern sind ähnlich.

Ein weiterer Aufschuß des Genossen Victor Noack betrifft das von der SPD. eingebrachte Wohnheimstättengesetz, durch das die Gemeinden zur Bodenvorratswirtschaft verpflichtet werden sollen, um Gelände für Wohnheimstätten und andere gemeinnützige Zwecke unter Ausschaltung der Bodenspekulation zur Verfügung stellen zu können. Besonders wichtig sind in diesem Gesetzentwurf die Bestimmungen über die Enteignung und Entschädigung.

Die Bauhütten in Uffshausen, Elbing, Riel und Landsberg a. d. Warthe konnten ihr zehnjähriges Bestehen feiern.

Die Beschäftigtenstatistik des Verbandes sozialer Baubetriebe für den Monat Januar 1931 enthält jetzt auch die von den sozialen Baubetrieben gezahlten Lohnsummen, weil infolge teilweiser Arbeitszeitverkürzungen die bloße Gegenüberstellung der Beschäftigtenziffern kein richtiges Bild mehr gibt. Im Januar 1931 waren in 130 Betrieben 9719, im Durchschnitt 75 Arbeiter und Angestellte tätig. Die in diesem Monat gezahlte Lohnsumme betrug 1 528 651,90 M. Im Monat Januar 1930 wurden in 131 Betrieben 12 857, im Durchschnitt 91 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Die Lohnsumme betrug 2 509 614,66 M. Während die Zahl der Beschäftigten demnach um 25,8% zurückging, ist die Lohnsumme um 39,1% gesunken.

Weitere Berichte betreffen die in der Gehag-Ausstellung gehaltenen Vorträge des Ministerialdirektors Hermann Meyer und des Professors Bruno Saut, die Zusammenbrüche einiger großer Baufirmen und den leidigen, die Bautätigkeit hemmenden Behördenschlenbrian.

Genossenschaftliches

Erhöhte Alarmbereitschaft für Konsumgenossenschaften. Wer hätte es je einmal für möglich gehalten, daß die Konsumgenossenschaften als Gesamtheit ihre Existenz verteidigen müßten?! Jede einzelne für sich — ja, gegen geschäftliche Konkurrenz, wirtschaftliche Krisenzeiten und

sonstige Dinge, die zu sogenannten Betriebsunfällen führen konnten. Aber dies blieben Einzelfälle. Jetzt handelt es sich darum, die Konsumgenossenschaftliche Bewegung vor den politischen Irrsinnsanatikern zu schützen. Deren Firmen Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und Deutsche Wirtschaftspartei heißen.

Man erinnert sich noch, daß im vorletzten Reichstag für Warenhäuser und Konsumvereine die Sonderumsatzsteuer auf Betreiben der Wirtschaftspartei beschlossen wurde, trotzdem der Zentrumsabgeordnete Schlögl vom Reichverband deutscher Konsumvereine (RdK) die Regierung seines Parteifreundes Brüning als die reaktionärste seit Bestehen der Republik anprangerte, wenn die Sonderumsatzsteuer, die sich vor allem gegen große Konsumvereine richtet, beschlossen werden sollte. Aber sie wurde beschlossen, weil eine politische Zwangsläufigkeit, bei der die Brüningregierung auf die 20 Stimmen der Wirtschaftspartei angewiesen war, von dieser in schamloser Weise zu einer unmoralischen PreSSION ausgenutzt wurde. Dafür müssen die Konsumvereine jährlich 10 Millionen Mark Umsatzsteuer mehr bezahlen, als der Privathandel bei gleich hohem Umsatz zusammen. Und der famose Justizminister Bredt von der Wirtschaftspartei verkündete in aller Öffentlichkeit, daß dies nur der erste Schritt in der Bekämpfung der Konsumvereine bis zu deren völligen Ausrottung sei. Die Nationalsozialisten hatten schon vorher im Reichstag, als sie wegen der Frage „gestellt“ worden waren, mit widerlicher Frechheit gepöbelt, daß die Ausrottung der Konsumvereine ihr Ziel sei!

Und nun wird in der Tat der zweite Streich auf diesem Gebiete versucht. Während Sozialdemokratie, Zentrum und Staatspartei Anträge zur Beseitigung der Sonderumsatzsteuer im neuen Reichstage einbrachten, stellte vor kurzem die Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Steuer-ausschuß des Reichstags den Antrag, die Ausnahme-steuer zu verdoppeln, und ihr Wortführer, ein Rechtsanwält (!), gab zynischer Weise wieder zu, daß ihr Ziel auf die steuerliche Erdrückung der Konsumvereine gerichtet sei. Was nun die Wirtschaftspartei, eine fast ebenso widerliche Erscheinung wie die Nationalsozialisten, mit einem Antrag übertrumpften, der auf der Sonderumsatzsteuer von 50% pro 1000 M Umsatz aufbauend, in Staffeln von 2 bis 10 M Jahresumsatz auf 20 bis 40 M Steuer vom Tausend, also 20 000 bis 40 000 M für eine Million Umsatz und 400 000 M Sondersteuer bei 10 Millionen Mark Umsatz ansteigen soll!

Damit soll der Wettbewerb der Konsumgenossenschaften gegenüber dem Privathandel völlig unterbunden und dieselben zum Siechtum verurteilt werden. Eine wahrhaft schandbare Absicht. Man beachte: Die Konsumgenossenschaften sind Wirtschaftsorganisationen der Selbsthilfe, sie regulieren automatisch den Preisabbau; sie bestehen bei rund 4 Millionen Mitgliederfamilien zu rund 75%, also 3 Millionen aus Arbeiterfamilien, deren Väter, Söhne und Töchter zu Hundertausenden arbeitslos sind. Und dagegen wagen sich solche Schamlosigkeit vor, wie die beiden Anträge der Nationalsozialisten und der Wirtschaftspartei!

Dabei ist bei den Nazis noch ein schamloses Demagogentum festzustellen. Insofern sie nämlich laut Inserat im Völkischen Beobachter, ihrem Hauptorgan, in allen Städten Deutschlands Lebensmittelverteilungsstellen errichten wollen, in denen Parteimitglieder mit einem Monatsgehalt von 200 M untergebracht werden sollen. Und was ihre Mittelstandspolitik sonst noch betrifft, so ist sie gekennzeichnet durch eine Auslassung des Grafen Reventlow im Reichstag mit dem Satz: „Wir Nationalsozialisten erblicken im Bürgertum, wie es in Deutschland ist und sein will, etwas, das verschwinden muß, zum Untergang reif ist.“

Danach kann sich der Zwischenghand treibende Mittelstand darauf gefaßt machen, für seinen unlauteren Kampf gegen die Konsumgenossenschaften von den Nationalsozialisten mit Skorpionen gezüchtigt zu werden, nach dem Bibelspruch: „Womit du aber gesündigt, wirst du gestraft werden!“

Die Konsumgenossenschaften aber werden in erhöhter Alarmbereitschaft den parteipolitischen Schandstreich rechtzeitig und endgültig parieren müssen, wenn sie nicht wirklich erdrückt werden wollen. Es ist höchste Zeit, daß die Millionen Familien der Konsumgenossenschaften dem verbrecherischen Treiben der Nationalsozialisten und Wirtschaftsparteiler ein Ende bereiten.

Sozialpolitisches

Sonderschutz für Jugendliche. Der Reichsregierung und den Fraktionen des Reichstages sind kürzlich Eingaben des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände, der Spitzenorganisation von mehr als 100 Reichsjugendverbänden aller Richtungen, zugeleitet worden, in denen die beschleunigte Regelung eines Sonderschutzes für jugendliche Arbeitnehmer aufgestellt wird.

Die Forderungen beziehen sich auf eine Herabsetzung der Arbeitszeit erwerbstätiger Jugendlicher bis zu 18 Jahren, auf Verbot der Nachtarbeit, auf Einführung des Sonnabend-Frühschlusses, auf das Verbot der Sonntagsarbeit und auf die Gewährung eines bezahlten Mindesturlaubs von 21 Kalendertagen für jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren und von 14 Kalendertagen für Arbeitnehmer vom 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre.

Die Forderungen des Reichsausschusses werden durch statistische Angaben über die Arbeitsverhältnisse jugendlicher belegt. Nach den Erhebungen des Reichsausschusses

muss jeder dritte Jugendliche mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten, jeder achte Jugendliche muss Sonntagsarbeit leisten, jeder zweite Jugendliche hat keinen Wochenend-Frühschluss, jeder vierte Jugendliche erhält überhaupt keinen Urlaub.

In seiner Eingabe an die Reichsregierung brüht der Reichsausschuss als seine Überzeugung aus, daß der heutige Staat seiner Jugend kein edleres Geschenk machen, die Jugend nicht besser von seiner hohen Aufgabe, Gerechtigkeit zu üben, den Schwachen und Unmündigen Schutz zu gewähren, überzeugen kann, als daß er durch Gesetzeskraft der erwerbstätigen Jugend eine ausreichende Freizeit und damit den Lebensraum gewährt, in dem die Jugend sich bilden und gebildet werden kann zu reifen, Volk und Staat mittragenden Menschen.

Wirtschaftspolitik

Je größer der Unternehmergewinn, je besser fährt der Arbeiter.

In der Bergwerks-Zeitung versucht ein Direktor der Vereinigten Stahlwerke auseinanderzusetzen, daß Unternehmergewinn für die Volkswirtschaft besser sei, als hohe Arbeitslöhne. Hören wir, wie dieser Herr die Lage beurteilt: „Je größer der Unternehmergewinn, um so besser fährt auch der Arbeiter. 1000 M in der Hand des Unternehmers haben einen weit größeren Wert für die Gesamtheit als dieselben 1000 M in den Händen von 100 Arbeitern. Im letzten Jahre vor dem Weltkriege hatten wir (nach Angaben des Statistischen Reichsamts) in Deutschland 15 547 Millionäre, im Jahre 1929 nur noch 2335, und bezüglich der zehnfachen Millionäre lauten die entsprechenden Zahlen 229 und 33; dafür heute aber auf Seiten der Arbeiterschaft beileibe kein Gewinn, sondern nahezu fünf Millionen Menschen ohne Arbeit.“

1000 M in der Hand des Unternehmers sollen einen weit höheren Wert für die Gesamtheit haben als wenn 100 Arbeiter über die gleiche Summe verfügen. Wenn von solchen volkswirtschaftlichen „Kapazitäten“ immer wieder behauptet wird, daß hohe Arbeitslöhne zum Schaden der Wirtschaft ausschlagen, so könnte doch einmal, um alle Wirtschaftsnöte mit einem Schlage zu beseitigen, der Versuch gemacht werden, die Arbeitslöhne überhaupt abzuschaffen. Warum Ausgaben für Löhne und Gehälter, wenn sie volkswirtschaftlich schädlich sind? Doch Scherz beiseite. Ein Teil der Unternehmer bewertet Löhne und Gehälter nur als Unkosten, ohne daran zu denken, daß sie den großen Luftsaugapparat für die volkswirtschaftlichen Güter bilden. Wenn es in Deutschland weniger Millionäre und dafür eine stärkere Beteiligung der breiten Massen am Gesamteinkommen geben würde, so wäre dies durchaus nicht zu bedauern.

Das europäische Waggonkartell ratifiziert.

Die seit langem schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines überstaatlichen Waggonkartells sind nunmehr zu Ende geführt worden. Der Vertrag wurde von allen Staaten ratifiziert. Folgende Länder sind mit den angegebenen Anteilen dem Waggonkartell angeschlossen: Belgien 34,6, Deutschland 28,8, Frankreich 13,9, Italien 10,5, Tschechoslowakei 6,9, Ungarn 2,4, Oesterreich 2,2 und die Schweiz 0,7%. Für Frankreich ist ein Sonderabkommen getroffen mit Deutschland. Die deutsche Waggonindustrie, die bei der Quotenverteilung etwas schlecht weggekommen war, wird am französischen Innengeschäft beteiligt. Der Inlandmarkt bleibt den angeschlossenen Ländern jeweils überlassen. Unter die Regelung des internationalen Kartells fällt der Export nach Ländern, die dem Kartell nicht angeschlossen sind. Das Waggonkartell dürfte das erste große Kartell eines weitgehend verfeinerten Produktes sein. Die Erfahrungen werden lehren, ob solche Produkte, wie ein Eisenbahnwagen, kartellreif sind.

Sozialversicherung

Die Arznei als Rassenleistung.

rd. Die Angehörige einer Ortskrankenkasse hatte einen Nichtkassenarzt in Anspruch genommen, der ihr als Nervenberuhigungsmittel Sedobrol verordnete. Da die Krankenkasse sich weigerte, die von einem Nichtkassenarzt verordnete verhältnismäßig teure Arznei zu bezahlen, so klagte die Kranke gegen die Kasse und erhielt auch vom Oberversicherungsamt recht. Der Einwand der Kasse, das teure Sedobrol gehöre nicht zu den Mitteln, die die Rassenärzte verordnen dürfen — mit dem billigeren Bromum compositum hätte derselbe Erfolg erzielt werden können — wurde vom Oberversicherungsamt zurückgewiesen. Im übrigen seien ärztliche Behandlung und Bezahlung von Arznei von einander zu trennen. Der Nichtkassenarzt sei auch nicht durch Vertrag gebunden und nicht verpflichtet, nur die von der Kasse zugelassenen Mittel zu verordnen. Das Reichsversicherungsamt hat das Urteil aufgehoben und in Uebereinstimmung mit dem Versicherungsamt die Klägerin mit ihrem Verlangen auf Bezahlung der Arznei abgewiesen. Allerdings sei die Frage, ob die Krankenkassen verpflichtet sind, auch Arzneien zu bezahlen, die von andern als Rassenärzten verordnet wurden, in Schrifttum und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Eins steht jedenfalls fest: Verordnet ein Nichtkassenarzt eine Arznei, so kann die Kasse — von dringenden Fällen abgesehen — zwar die Bezahlung des Arztes ablehnen; ob aber die verordnete Arznei von der Kasse zu bezahlen ist, hängt wesentlich davon ab, ob die Arznei zur Erreichung des Heilzwecks notwendig ist. — In der Regel bildet die Kassenärztliche Verordnung die wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung des Anspruchs auf Versorgung mit Arznei. Die öffentliche Zwangsversicherung kann verlangen, daß

Sue selbst, was du andern predigst!

Jeder Mensch, der in seiner Wohnung oder an seiner Arbeitsstelle über einen Gegenstand stolpert, der fahrlässigerweise im Wege steht oder liegt, wird mit ziemlicher Sicherheit kräftig zu schimpfen anfangen. Und er hat auch durchaus recht, wenn er derartige Unachtsamkeit und Rücksichtslosigkeit seiner Familienangehörigen oder seiner Arbeitskollegen mit scharfen Worten rügt.



Bestell-Nr. — 302 — der Unfallverhütungsbild G. m. b. H. Berlin W 9, beim Verband der Deutschen Berufsvereinigungen

Wer aber ist frei von Schuld auf diesem Gebiet? — Wie unendlich oft wird „nur für einen Augenblick“ ein Stuhl oder Schemel, ein Werkzeugkasten, ein Arbeitsstück, ein Brett oder eine Kiste beiseite gestellt, die dann entgegen der ursprünglichen Absicht viertelstundens- oder gar stundenlang stehen bleibt und vielleicht ganz vergessen wird. Besonders gefährlich ist diese Unsitte in dunklen Räumen und Gängen oder an unübersichtlichen Stellen. Man unterschätze nicht die Gefahr eines einfachen Falles oder Sturzes auf ebener Erde! Sind doch im letzten Berichtsjahr des Statistischen Reichsamts 39 518 Anfälle, darunter 49 tödliche, allein in den berufsgenossenschaftlich versicherten Betrieben vorgekommen. Die Zahl sämtlicher derartiger Anfälle ist noch erheblich größer, wahrscheinlich dreimal so groß!

die Versicherten sich in die Einrichtungen der Versicherungen einfügen. Die Berechtigung dieses Verlangens der Krankenkassen beruht letzten Endes darauf, daß die Krankenkassen eben nur das für die Erzielung des Heilerfolges Notwendige zu leisten brauchen. Die Notwendigkeit der Versorgung mit Arznei zu erweisen, ist aber gerade der Kassenarzt berufen, dessen Verordnungen beeinflusst werden durch die vom Reichsausschuss für Ärzte und Krankenkassen aufgestellten Richtlinien für wirtschaftliche Arzneiverordnungen. Der Nichtkassenarzt hingegen braucht sich an diese Richtlinien nicht zu halten. (Reichsversicherungsamt 30. 10. 30 — II a R. 409. 29.)

Beginn der Krankengeldzahlung.

Nach den neuen Bestimmungen der Krankenversicherung dürfen die Krankenkassen in jedem Falle nur noch Krankengeld vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zahlen. Es handelt sich hier um eine Zwangsvorschrift, die von sämtlichen Kassen eingehalten werden muß. Nach dem alten Recht wurde Krankengeld vom vierten Tage der Krankheit an gezahlt. Außerdem konnten die Kassen hiervon durch ihre Satzungen Ausnahmen zulassen. Diese für die Versicherten günstigeren Bestimmungen sind aufgehoben. Darüber hinaus hat die Notverordnung vom Juli 1930 noch eine weitere Verschlechterung durch die Schaffung folgender Vorschrift geschaffen: „Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Der Kranke muß also seine Arbeitsunfähigkeit der Kasse sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche melden. Tut er dies nicht und wird die Frist veräußert, so erhält er erst von dem Tage an Krankengeld, an dem die Krankmeldung bei der Kasse eingeht. Daß diese Bestimmung und die Anwendung derselben große Härten mit sich bringt, darauf braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden. Hierzu kommt anscheinend noch, daß einzelne Kassen schon mehr als bürokratisch bei der Auslegung derselben vorgehen. So ist kürzlich folgende Entscheidung gefällt worden: „Hat eine Krankenkasse die Annahme eines Briefes verweigert, weil der Versicherte ihn nicht ordentlich frankiert hatte, und ist dadurch die Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb einer Woche bei der Kasse gemeldet worden, so ruht der Anspruch auf Krankengeld bis zu dem Tage, an dem die Meldung bei der Kasse tatsächlich erstattet wurde.“ Gewiß mag diese Entscheidung juristisch in Ordnung sein, sie stellt aber eine so ungeheure Härte dar, daß sie besser unterbleiben wäre. Kürzlich hat sich auch der Reichsarbeitsminister mit dieser Ruhevorschrift bei verspäteter Krankmeldung beschäftigt. Er hat unterm 17. Februar 1931 einen Bescheid in dieser Frage erlassen, der vom Standpunkt der Versicherten begrüßenswert ist. Der Minister teilt die bürokratische Einstellung mancher Kassen nicht, sondern tritt für eine möglichst soziale Anwendung der Vorschrift ein. In dem Bescheid heißt es wörtlich: „Ich habe keine Bedenken dagegen, daß das Krankengeld

in den Fällen nicht verweigert wird, in denen dem Versicherten die Innehaltung der Meldevorschrift nach § 216 Absatz 3 RVO. nicht möglich war. Die entsprechende Anwendung des § 1547 Absatz 1 Nr. 2 RVO. ergebenden Rechtsgrundlagen wird gerechtfertigt sein. Es wird aber gefordert werden müssen, daß die Meldung nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachgeholt wird.“

Nach diesem Bescheid darf also auch bei verspäteter Meldung das Krankengeld dann nicht verweigert werden, wenn dem Versicherten die Einhaltung der Meldevorschrift nicht möglich war. Die in dem Bescheid angezogene Vorschrift des § 1547 RVO. besagt, daß dem Versicherten keine Nachteile entstehen können, wenn er an der rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse gehindert war, die außerhalb seines Willens lagen. Dieser Bescheid gibt den Krankenkassen die Möglichkeit, bei verspäteten Krankmeldungen wohlwollend zu verfahren und den Versicherten vor Schaden zu bewahren. Rf—8.

Arbeitsgerichtliches

Wer ist „Junggeheule“?

rd. In einem Tarifvertrage ist bestimmt, daß Junggeheule im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit einen Mindestlohn zu beanspruchen haben, der höchstens 15% unter dem Gesellenlohn liegen darf. — Ein Meister hatte nun mit einem sechsten bei ihm ausgelernten Lehrling ein Abkommen getroffen, nach dem der junge Mann 50 % für die Stunde erhalten sollte. Geräumte Zeit später forderte der Geselle den ihm, als einem Junggeheulen, nach dem Tarifvertrage zustehenden Lohn für die verfllossene Zeit, also den Unterschied zwischen dem erhaltenen und dem ihm nach dem Tarifvertrage zustehenden Lohn.

Der Beklagte wandte ein, der Kläger sei kein Junggeheule, denn er habe die Gesellenprüfung noch nicht abgelegt. Erst danach sei er Junggeheule und habe er Anspruch auf den für Junggeheulen festgesetzten Tariflohn.

Das Landesarbeitsgericht Hannover verurteilte jedoch den beklagten Meister zu der geforderten Nachzahlung, und das Reichsarbeitsgericht bestätigte das Urteil. Wenn auch im Lehrlingsvertrage die Gesellenprüfung vorgesehen und der Lehrherr angehalten wird, den Lehrling zur Ablegung der Prüfung zu veranlassen, so hat diese Vorschrift nur eine gewerbliche Bedeutung — so meinte das Reichsarbeitsgericht. Es soll die Wichtigkeit der Ablegung der Prüfung unterstrichen und auf die Nachteile hingewiesen werden, die die Nichtablegung der Prüfung nach sich zieht. Sie ist die Vorbedingung für die Ablegung der Meisterprüfung, deren Bestehen wiederum zur Erlangung der Befugnis der Lehrlingsausbildung notwendig ist. Auf die Stellung des Arbeiters im Rahmen des Tarifvertrages ist jedoch der Ablegung oder Nichtablegung der Prüfung kein Einfluß eingeräumt.

Der Tarifvertrag sieht das Bestehen der Gesellenprüfung als Vorbedingung für die Entlohnung eines Arbeitnehmers als Gesellen nicht vor. Niemand, der seine Lehrzeit „überstanden“, seine „Gesellenprüfung“ aber nicht abgelegt hat, kann unbegrenzt weiter als Lehrling behandelt und entlohnt werden, er kann aber auch nicht zu den Hilfsarbeitern des Gewerbes gezählt werden, denn diese Eigenschaft wird bereits nach einer dreimonatigen Tätigkeit im Gewerbe erreicht. Nach dem Tarifvertrage hat jeder Ausgelernte Anspruch auf den Lohn eines Gesellen und nur für Junggeheulen, die in ihrer Leistungsfähigkeit hinter einem voll leistungsfähigen Gesellen zurückbleiben, darf ein höchstens 15% geringerer Lohn im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann festgelegt werden.

Sonach ist unter „Junggeheule“ lediglich ein gelernter Arbeiter zu verstehen, gleichgültig ob er die Gesellenprüfung abgelegt hat oder nicht. (RfO. 15. 10. 30. — 132. 30.)

Vom Ausland

Norwegischer Gewerkschaftskongress.

Am 15. Februar 1931 wurde in Oslo der 13. ordentliche Kongress des Norwegischen Gewerkschaftsbundes eröffnet, dessen Verhandlungen volle neun Tage in Anspruch nahmen. Die Tagesordnung des Kongresses umfasste unter anderem die Fragen der Rationalisierung, der Stellungnahme der Gewerkschaften zum Internationalen Arbeitsamt sowie zur Genossenschaftsbewegung, zum Arbeitersportverband und zur Arbeiterbildung.

Aus dem vom Vorsitzenden erstatteten Tätigkeitsbericht hebt der IGB. unter anderem hervor, dass die Mitgliederzahl des Gewerkschaftsbundes in der dreijährigen Berichtsperiode von 94 000 auf 137 000 gestiegen ist. Der Bund wusste jedoch nicht nur seine Mitgliederzahl zu steigern, sondern hat auch neue Arbeitergruppen aufgenommen, darunter die Wald- und Landarbeiter, die Angestellten sowie verschiedene Beamtengruppen. Ausserdem ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zweigen der Arbeiterbewegung gestärkt worden. Von den insgesamt 311 Delegierten des Kongresses gehörten 15 der kommunistischen Opposition an, die natürlich sowohl die Berichte als auch die meisten Beschlüsse des Kongresses ablehnte. — Der Beitrag an die Landeszentrale wurde auf monatlich 75 Oere für vollzahlende und 35 Oere für halbzahlende Mitglieder festgesetzt; hiervon werden 5 Oere pro Mitglied und Monat als Zuschuss für die Parteipresse, Bildungs- und Schulungstätigkeit an die Partei abgeführt. — Die in der Rationalisierungsfrage angenommene Resolution deckt sich im wesentlichen mit den von den Gewerkschaften anderer Länder aufgestellten Forderungen, das heisst, es werden Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Reallöhne und damit Hebung der Kaufkraft der breiten Masse sowie Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung der Rationalisierung gefordert. Weiter verlangte der Kongress die Schaffung einer vom Staat, von den Ge-

